



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Regelung des Strafvollzugs in Hessen (Hessisches Strafvollzugsgesetz)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28. August 2006 (BGBl. 2006 I S. 2034), in Kraft getreten am 1. September 2006, wurde Art. 74 Abs. 1 Nummer 1 GG mit der Folge geändert, dass das Gebiet des Strafvollzugs nicht länger in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 GG, sondern zukünftig in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fällt. Bundesgesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs gelten als Bundesrecht fort, es sei denn, sie werden durch Landesrecht ersetzt, Art. 125a Abs. 1 GG neuer Fassung (n.F.).

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Entwurf für ein Hessisches Strafvollzugsgesetz soll das bestehende Bundesrecht in Gestalt des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 - StVollzG - (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436) in der geltenden Fassung mit Ausnahme der in § 129 des Entwurfs genannten Vorschriften nach Maßgabe des Art. 125a Abs. 1 GG (n.F.) durch Landesrecht ersetzt werden.

Die inhaltliche Überarbeitung der für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung geltenden Vorschriften hat dabei die folgenden Schwerpunkte:

- Entwicklung eines Chancenvollzugs:

Unter Beachtung, dass der Strafvollzug als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und mit Blick auf die Menschenwürde den verfassungsrechtlich verbindlichen Auftrag hat, Strafgefangene zu resozialisieren, d.h., sie in die Gesellschaft zu integrieren, unterscheidet der Entwurf zwischen dem Vollzugsziel und der Sicherheitsgewährung der Allgemeinheit als weitere Aufgabe des Vollzugs. § 2 HessStVollzG-E legt als vorrangiges Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Ziel des Chancenvollzugs und damit der Resozialisierung auszurichten.

- Sicherheit der Bevölkerung:

Die Regelung des Chancenvollzugs als Vollzugsziel wird in § 2 des Gesetzentwurfs ergänzt durch die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit insbesondere während der Haftverbüßung vor weiteren Straftaten zu schützen. Damit hat der Strafvollzug auch einen Sicherungsauftrag. Die Konzeption des § 2 wird damit insbesondere dem sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden verfassungsrechtlichen Vorrang der Resozialisierung vor dem als bloße Aufgabe des Vollzugs zu sehenden Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung getragen. Zwischen dem Ziel des

Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz, insbesondere weil eine erfolgreiche Integration über die Haftzeit hinaus den wirksamsten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt.

- Der geschlossene Vollzug und eine eigenständige offene Vollzugsform bleiben als grundsätzlich selbständige Vollzugsvarianten erhalten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll neben dem geschlossenen Vollzug eine offene und eigenständige Vollzugsform erhalten bleiben. Damit sollen die Möglichkeiten offener Vollzugsformen für die Gewährung eines Chancenvollzugs und damit für die Erreichung des Vollzugsziels angemessen im Gesetz verankert werden.

- Reform der Lockerungsregelungen

Der Entwurf sieht in Anknüpfung an die Eignung des Gefangenen Lockerungsregelungen vor, die zur Umsetzung des Chancenvollzugs auf das Vollzugsziel der Resozialisierung ausgerichtet sind.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten

Mit der Neuregelung und einer praxisorientierteren Ausgestaltung des Strafvollzugs sind Mehrkosten im Personalkosten- und Sachkostenbereich verbunden.

Um dem Anspruch eines modernen und auf die Chance einer sozialen Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden, bedarf es zusätzlicher Beschäftigter in den sozialen Diensten des Erwachsenenvollzugs. Darüber hinaus hat sich durch die geänderte Gefangenensituation gezeigt, dass sich auch die Ansprüche an die in den Behandlungsvollzug integrierten Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) gewandelt haben. Diesen kann der AVD aber nur gerecht werden, wenn die Justizvollzugsanstalten in ausreichendem Maße personell ausgestattet werden.

Die Mehrkosten liegen daher im Interesse der gesamten Gesellschaft. Im Justizvollzug sind die Umsetzung des Chancenvollzugs durch eine erfolgreiche Eingliederung von Gefangenen sowie die Sicherheit der Allgemeinheit notwendige und Gewinn versprechende staatliche Aufgaben. Durch die Vermeidung von Rückfällen können - abgesehen von dem in jedem Fall vorrangigen Schutz möglicher Opfer - langfristig auch Kosten für die Gesellschaft eingespart bzw. reduziert werden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Regelung des Strafvollzugs in Hessen**

Vom

Artikel 1

**Hessisches Strafvollzugsgesetz
(HessStVollzG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Teil

Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

- § 2 Aufgaben des Vollzugs
- § 3 Gestaltung des Vollzugs
- § 4 Stellung der Gefangenen
- § 5 Mitwirkung der Gefangenen
- § 6 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen
- § 7 Einbeziehung Dritter

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzugs

- § 8 Aufnahme
- § 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- § 12 Sozialtherapie, Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- § 13 Offene Vollzugsform und geschlossener Vollzug
- § 14 Lockerungen des Vollzugs
- § 15 Ausführungen aus besonderen Gründen
- § 16 Freistellung aus der Haft
- § 17 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Freistellung
- § 18 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 19 Entlassungsvorbereitung
- § 20 Entlassung

Abschnitt 3

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

- § 21 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
- § 22 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 23 Mütter mit Kindern
- § 24 Ausstattung des Hafttraumes und persönlicher Besitz
- § 25 Kleidung
- § 26 Verpflegung
- § 27 Einkauf
- § 28 Gesundheitsvorsorge
- § 29 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen
- § 30 Krankenbehandlung
- § 31 Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 32 Art und Umfang der Leistungen
- § 33 Kostenbeteiligung
- § 34 Krankenbehandlung während der Freistellung
- § 35 Ruhen der Ansprüche
- § 36 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

- § 37 Verlegung
- § 38 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 39 Soziale und psychologische Hilfe
- § 40 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
- § 41 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 42 Arznei-, Verband- und Heilmittel
- § 43 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 44 Geburtsanzeige

Abschnitt 4

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

- § 45 Zuweisung
- § 46 Unterricht
- § 47 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 48 Zeugnisse und Nachweise
- § 49 Arbeitspflicht
- § 50 Freistellung von Arbeitspflicht
- § 51 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

Abschnitt 5

Freizeit, Sport

- § 52 Gestaltung der Freizeit, Sport
- § 53 Bücherei, Zeitungen und Zeitschriften
- § 54 Hörfunk und Fernsehen
- § 55 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Abschnitt 6

Religionsausübung und Seelsorge

- § 56 Religionsausübung und Seelsorge

Abschnitt 7

Außenkontakte der Gefangenen

- § 57 Grundsatz
- § 58 Recht auf Besuch
- § 59 Besuchsverbot
- § 60 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 61 Überwachung der Besuche
- § 62 Recht auf Schriftwechsel
- § 63 Überwachung des Schriftwechsels
- § 64 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 65 Anhalten von Schreiben
- § 66 Telekommunikation
- § 67 Pakete
- § 68 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 69 Gerichtliche Termine

Abschnitt 8

Gelder der Gefangenen

- § 70 Arbeitsentgelt, Arbeitsfreistellung
- § 71 Ausbildungsbeihilfe
- § 72 Taschengeld
- § 73 Hausgeld
- § 74 Haftkostenbeitrag
- § 75 Überbrückungsgeld
- § 76 Eigengeld

Abschnitt 9

Sicherheit und Ordnung

- § 77 Grundsatz
- § 78 Verhaltensvorschriften
- § 79 Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld
- § 80 Durchsuchung, Absuchung
- § 81 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- § 82 Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch
- § 83 Lichtbildausweise
- § 84 Festnahmerecht
- § 85 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 86 Einzelhaft
- § 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 88 Ärztliche Überwachung
- § 89 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 10

Unmittelbarer Zwang

- § 90 Begriffsbestimmungen
- § 91 Allgemeine Voraussetzungen
- § 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 93 Handeln auf Anordnung
- § 94 Androhung
- § 95 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 96 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Abschnitt 11

Disziplinarmaßnahmen

- § 97 Voraussetzungen
- § 98 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 99 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 100 Disziplinarbefugnis
- § 101 Verfahren
- § 102 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 12

Beschwerde

- § 103 Beschwerderecht

Abschnitt 13

Vollzug in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

- § 104 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen
- § 105 Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung
- § 106 Nachgehende Betreuung

Dritter Teil

Besondere Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

- § 107 Ziel der Unterbringung
- § 108 Anwendung anderer Vorschriften
- § 109 Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Maßnahmen
- § 110 Kleidung
- § 111 Selbstbeschäftigung, Taschengeld
- § 112 Entlassungsvorbereitung

Vierter Teil

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

- § 113 Justizvollzugsanstalten
- § 114 Trennung des Vollzugs
- § 115 Differenzierung
- § 116 Einrichtungen für Mütter mit Kindern
- § 117 Größe und Gestaltung der Anstalten
- § 118 Größe und Ausgestaltung der Räume
- § 119 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 120 Verbot der Überbelegung
- § 121 Einrichtungen für die Entlassung
- § 122 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung
- § 123 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Abschnitt 2**Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten**

- § 124 Aufsichtsbehörden
- § 125 Vollstreckungsplan
- § 126 Zuständigkeit für Verlegungen

Abschnitt 3**Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten**

- § 127 Zusammenarbeit
- § 128 Anstaltsleitung
- § 129 Vollzugsbedienstete
- § 130 Seelsorge
- § 131 Ärztliche Versorgung
- § 132 Konferenzen
- § 133 Gefangenenmitverantwortung
- § 134 Hausordnung

Abschnitt 4**Anstaltsbeiräte**

- § 135 Bildung der Beiräte
- § 136 Aufgabe der Beiräte
- § 137 Befugnisse
- § 138 Pflicht zur Verschwiegenheit

Fünfter Teil**Datenschutz**

- § 139 Datenerhebung
- § 140 Verarbeitung und Nutzung
- § 141 Zweckbindung bei Datenübermittlung
- § 142 Lichtbilder
- § 143 Schutz besonderer Daten
- § 144 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 145 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 146 Auskunft an den Betroffenen, Aktenseinsicht
- § 147 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 148 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Sechster Teil**Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung**

- § 149 Fortentwicklung des Vollzugs. Kriminologische Forschung

Siebter Teil**Einschränkung von Grundrechten, Fortgeltung von Bundesrecht, Inkrafttreten**

- § 150 Einschränkung von Grundrechten
- § 151 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 152 Inkrafttreten

Erster Teil Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den hessischen Justizvollzugsanstalten.

Zweiter Teil Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1 Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

§ 2 Aufgaben des Vollzugs

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Vollzugsaufgabe).

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.

(4) Bei der Gestaltung des Vollzugs sind die unterschiedlichen Betreuung- und Behandlungserfordernisse der Gefangenen zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

§ 4 Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 5 Mitwirkung der Gefangenen

Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken. Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist zu wecken und zu fördern.

§ 6 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen

(1) Vollzugliche Maßnahmen dienen der Aufarbeitung von Defiziten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die geeignet sind, auf eine künftige Lebensführung ohne Straftaten hinzuwirken. Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses. Die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer ist zu fördern.

(2) Den Gefangenen werden im Rahmen eines an ihren persönlichen Erfordernissen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozesses vollzugliche Maßnahmen und therapeutische Programme angeboten, die geeignet sind,

ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken (Behandlung). Die Behandlung dient auch der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten. Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, dem Unrecht der Taten, deren Ursachen und mit den bei den Opfern verursachten Tatfolgen richten.

(3) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an vollzuglichen Maßnahmen wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

(4) Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, insbesondere weil die Gefangenen nicht hinreichend daran mitarbeiten, so soll sie beendet werden. Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 7

Einbeziehung Dritter

Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.

Abschnitt 2 Planung des Vollzugs

§ 8

Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen.

(2) Im Rahmen der Aufnahme

1. wird die aktuelle Lebenssituation der Gefangenen erörtert
2. werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Pflicht zur Mitwirkung (§ 5) unterrichtet.
3. werden den Gefangenen die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich gemacht.
4. werden die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht.
5. werden die Gefangenen der Anstaltsleitung oder einem von ihr benannten Mitarbeiter vorgestellt.

Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(3) Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(4) Die Gefangenen werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie sind insbesondere über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten sowie darin zu unterstützen für Unterhaltsberechtigten zu sorgen und ihr Wahlrecht auszuüben.

(5) Bei Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen sind die Möglichkeiten der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung zu erörtern und zu fördern.

§ 9

Feststellung des Maßnahmenbedarfs

(1) Nach der Aufnahme werden den Gefangenen die Aufgaben des Vollzugs sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

(2) Die Behandlung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Aufnahmeuntersuchung). Die Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auf die Ursachen und Umstände der Straftat sowie auf alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist.

(3) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.

§ 10

Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Untersuchungen und des festgestellten Maßnahmenbedarfs wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan wird in einer Konferenz (§ 132) beraten und mit den Gefangenen erörtert. Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen. Die Gefangenen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Inhalt des Vollzugsplanes Kenntnis genommen haben.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

(4) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. Ausführungen zu den dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmenbedarfs,
2. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
4. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
5. den Arbeitseinsatz, schulische Maßnahmen, Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen,
6. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
7. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
8. Lockerungen des Vollzugs und Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,
9. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, wie dem Täter-Opfer-Ausgleich,
10. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
11. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Für Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verbüßen, kann sich der Vollzugsplan auf Angaben zu den Umständen beschränken, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen nach § 9 in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungsvorbereitung unerlässlich sind. Für Gefangene, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt bis zu 180 Tagessätzen verbüßen, kann von der Erstellung eines Vollzugsplans abgesehen werden.

(5) Den Gefangenen werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

(6) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

§ 11

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Gefangenen dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Behandlung hierdurch gefördert wird oder dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen auch verlegt werden, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen und die aufnehmende Anstalt wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse oder wegen höherer Sicherheitsvorkehrungen zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

(3) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden.

(4) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Strafverfolgungsbehörde ausgeantwortet werden.

§ 12

Sozialtherapie, Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Behandlung angezeigt sind. Bei einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung muss deren Leitung der Verlegung zustimmen.

(3) Ein Gefangener ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. § 11 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder einer sozialtherapeutischen Einrichtung aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, nicht oder noch nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich. Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen. § 51 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag soll die sozialtherapeutische Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

§ 13

Offene Vollzugsform und geschlossener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder in Einrichtungen des offenen Vollzugs untergebracht.

(2) Die Gefangenen sollen mit ihrer Zustimmung in Einrichtungen des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Im Übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

(4) Hat ein Gefangener eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu verbüßen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges innerhalb der letzten fünf Jahre der Fall, ist vor einer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

(5) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind auch Gefangene, gegen die

1. Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
2. eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung zu.

§ 14

Lockerungen des Vollzugs

(1) Den Gefangenen können Lockerungsmaßnahmen zur Erfüllung des Vollzugszieles gewährt werden. Als Lockerung des Vollzugs kann namentlich angeordnet werden, dass der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung), verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Dies ist der Fall, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Die Eignung nach Abs. 2 Satz 1 ist in der Regel nicht anzunehmen bei Gefangenen,

1. die während des laufenden oder während eines vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges
 - a) Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben,
 - b) sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - c) in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
 - d) sich dem Vollzug entzogen (Entweichung, Nichtrückkehr aus Lockerungen des Vollzugs) oder dies versucht haben,
2. gegen die während des laufenden oder eines vorangegangenen Freiheitsentzuges eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge vollzogen wurde oder zu vollziehen ist,
3. gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung anhängig ist,
4. gegen die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
5. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.

(4) Ist gegen Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuches) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges innerhalb der letzten fünf Jahre der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen.

(5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Ausführung aus besonderen Gründen

Gefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 16

Freistellung aus der Haft

(1) Gefangene können bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft freigestellt werden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Freistellung soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.

(3) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können freigestellt werden, wenn sie im Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nicht mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben oder sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben.

(4) Gefangenen, die sich für eine Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften eine Freistellung gewährt werden.

(5) Durch die Freistellung wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 17

Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Freistellungen

(1) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen für Lockerungen und Freistellungen Weisungen erteilen. Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.

(2) Sie kann Lockerungen und Freistellungen mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(3) Sie kann Lockerungen und Freistellungen widerrufen, wenn

1. es aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
2. die Gefangenen die Maßnahmen missbrauchen oder
3. die Gefangenen Weisungen nicht nachkommen.

§ 18

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu der Freistellung nach § 16 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. § 16 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.

(2) Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Eingliederung nicht behindert.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 19

Entlassungsvorbereitung

(1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freiwilligen Straffälligenhilfe, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 14).

(3) Die Gefangenen können in Einrichtungen des offenen Vollzugs (§ 13) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(4) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Freistellung bis zu einer Woche gewährt werden. § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und § 17 gelten entsprechend.

(5) Freigängern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Entlassungsfreistellung bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und § 17 gelten entsprechend. Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Gefangenen kann Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu drei Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 von bis zu sechs Monaten gewährt werden. § 13 Abs. 2, 4, und § 16 Abs. 5 gilt entsprechend. Freistellung aus der Haft nach § 16 Abs. 1 wird hierauf angerechnet. Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 17 Abs. 1 zu erteilen. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ("elektronische Fußfessel") unterstützt wird.

§ 20 Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Entlassungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz der Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit ihrer Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. § 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Entlassungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

Abschnitt 3 Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

§ 21 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Schulausbildung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,

2. wenn der Gefangene nach § 9 Abs. 2 und 3 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. wenn die Gefangenen zustimmen.

§ 22

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Gefangene werden während der Ruhezeit einzeln in ihren Hafträumen untergebracht. Mit ihrer Einwilligung können sie auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abweichend von Satz 2 und 4 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabwendbare Notwendigkeit besteht.

(2) Bei der Unterbringung in Formen des offenen Vollzugs dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Abs. 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 23

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 24

Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

(1) Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 25

Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleitung gestattet den Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen werden. Sie kann dies auch sonst gestatten, sofern die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Verpflegung

Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung ent-

sprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 27 Einkauf

(1) Die Gefangenen können sich von ihrem Hausgeld (§ 73) oder von ihrem Taschengeld (§ 72) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 76) einzukaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 28 Gesundheitsvorsorge

(1) Für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen ist zu sorgen. Dabei ist die Bedeutung einer gesunden Lebensführung den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. § 38 bleibt unberührt.

(2) Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 29 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, Früherkennung und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Gefangene können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen

(4) Gefangene, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(5) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an.

(6) Voraussetzung für die Untersuchungen nach den Absätzen 4 und 5 ist, dass

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,

3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,
4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

(7) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind,

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
3. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

§ 30

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst insbesondere

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche oder psychologische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. Krankenhausbehandlung,
5. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 31

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

§ 32

Art und Umfang der Leistungen

Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

§ 33

Kostenbeteiligung

Die Gefangenen können an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der

Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Nicht verschreibungsfähige Arzneimittel können in der Regel gegen Kostenerstattung abgegeben werden.

§ 34

Krankenbehandlung während der Freistellung

Während einer Freistellung (§§ 16 und 18) oder eines Ausgangs (§ 11) haben die Gefangenen gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Vollzugsanstalt.

§ 35

Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 29 bis 31 ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 47 Abs. 1) krankenversichert sind.

§ 36

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Sie sind an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht infrage gestellt wird.

§ 37

Verlegung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeigneten Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit kranker oder hilfsbedürftiger Gefangener in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in ein Justizvollzugskrankenhaus zu verlegen, sind diese in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen.

(3) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

§ 38

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Darüber hinaus ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit einem Arzt oder einer Ärztin und unter dessen oder deren Leitung durchgeführt werden.

§ 39

Soziale und psychologische Hilfe

(1) Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ur-

sächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten. Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

§ 40

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch eines Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

§ 41

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 42

Arznei-, Verband- und Heilmittel

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

§ 43

Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die §§ 32, 34, 35 und 37 gelten für die Leistungen nach den §§ 41 und 42 entsprechend.

§ 44

Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

Abschnitt 4 Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

§ 45 Zuweisung

- (1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.
- (2) Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.
- (3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.
- (4) Kann arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. 3 zugewiesen werden, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.
- (5) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 46 Unterricht

- (1) Für geeignete Gefangene, soll Unterricht in den zu einem Schulabschluss führenden Fächern vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.
- (2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 47 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

- (1) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 17 bleiben unberührt.
- (2) Den Gefangenen kann ausnahmsweise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.
- (3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, dass ihr die Gefangenen zustehenden Entgelte zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen werden.

§ 48 Zeugnisse und Nachweise

Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 49 Arbeitspflicht

- (1) Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie aufgrund ihres körperlichen Zustandes in der Lage sind. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die

Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 67 Jahre alt sind. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(3) Gefangene können von der zugewiesenen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Werden Gefangene nach Abs. 3 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 3 Nr. 4 abgelöst, gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 50

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend Tätigkeiten nach § 45 Abs. 1 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, werden bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr angerechnet. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden an einer Tätigkeit nach § 45 Abs. 1 gehindert sind, wird der Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 gehemmt.

(2) Auf die Zeit der Freistellung nach Abs. 1 wird Freistellung aus der Haft (§§ 16, 18) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

§ 51

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Hierzu können sie ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

Abschnitt 5 Freizeit, Sport

§ 52

Gestaltung der Freizeit, Sport

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Sie sollen Gelegenheit erhalten, am Unterricht, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen.

(2) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

§ 53

Bücherei, Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 54

Hörfunk und Fernsehen

(1) Die Gefangenen können am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 55 zugelassen.

(3) Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte besitzen. Das Einbringen dieser Geräte wird durch die Anstalt geregelt. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 55

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Das Einbringen der Bücher und Gegenstände nach Abs. 1 wird durch die Anstalt geregelt. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 widerrufen werden.

Abschnitt 6 Religionsausübung und Seelsorge

§ 56 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Den Gefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Gefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 7 Außenkontakte der Gefangenen

§ 57 Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

§ 58 Recht auf Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(3) Die Anstaltsleitung kann Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Abs. 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleich zu setzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

a) Die Eignung nach Satz 1 ist in der Regel anzunehmen bei Gefangenen,

1. die an der Gestaltung ihrer Behandlung oder ihrer Erziehung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitwirken,

2. die keine unerlaubten Betäubungsmittel konsumieren oder bei denen eine Gefahr hierzu nicht besteht und die über einen Zeitraum von regelmäßig drei Monaten ihre Betäubungsmittelabstinenz nachweisen.
- b) Die Eignung nach Satz 1 ist in der Regel nicht anzunehmen bei Gefangenen,
1. die in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
 2. gegen die während des laufenden oder eines vorangegangenen Freiheitsentzuges eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge vollzogen wurde oder zu vollziehen ist,
 3. gegen die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 4. gegen die eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen ist oder bei denen dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges innerhalb der letzten fünf Jahre der Fall gewesen ist.

Für die Durchführung der Langzeitbesuche kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen lässt. Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 59 Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 60 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 58 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 61 Überwachung der Besuche

(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Gefangenen und die Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen. Die Aufzeichnungen dürfen nur für die in § 140 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Die Lösungsfrist nach § 145 Abs. 4 ist zu beachten. Die

Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. § 58 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Die Ermahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(4) Besuche mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen werden nicht überwacht, soweit die Identität des Besuchers zweifelsfrei feststeht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt. § 77 Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten nicht für die bei dem Besuch des Verteidigers oder bei Besuchen der in Abs. 4 genannten Personen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 62

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde.

(3) Die Kosten für abgehende Schreiben und Pakete tragen die Gefangenen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 63

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzugs nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Freistellung nach § 16 oder § 19 Abs. 4 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 17 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Freistellung ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluss an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit sie an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender

zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Personen und Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach § 80 Abs. 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach Abs. 1 und 2 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 64

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Gefangenen haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können diese verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 65

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie die Eingliederung anderer Gefangenen gefährden können oder
5. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das der oder dem Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 63 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 66

Telekommunikation

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen. Im Übrigen gelten für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation die Vorschriften über den Besuch und für schriftliche Kommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend. Ist die Überwachung der mündlichen Kommunikation erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner der oder des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde mitzuteilen. Die Gefangenen sind

rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung zu unterrichten.

(2) Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt können technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Es ist sicherzustellen, dass die Telekommunikation außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 67 Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

§ 68 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleitung den Gefangenen Ausgang gewähren oder sie bis zu sieben Tagen freistellen; die Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und § 17 gelten entsprechend.

(2) Die Freistellung aus wichtigem Anlass nach Abs. 1 wird nicht auf die regelmäßige Freistellung nach § 16 angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder eine Freistellung aus den in § 14 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann die Anstaltsleitung die Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür haben die Gefangenen zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 69 Gerichtliche Termine

(1) Die Anstaltsleitung kann einer oder einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Freistellung erteilen, wenn anzunehmen ist, dass sie oder er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 14 Abs. 2) besteht. § 16 Abs. 5 und § 17 gelten entsprechend.

(2) Wenn Gefangene zu einem gerichtlichen Termin geladen sind und Ausgang oder Freistellung nicht gewährt wird, lässt die Anstaltsleitung sie mit ihrer Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 14 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung nur zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet oder von Gesetzes wegen erforderlich ist. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleitung die Gefangenen vorführen. Sie erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen.

(4) Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

Abschnitt 8 Gelder der Gefangenen

§ 70

Arbeitsentgelt, Arbeitsfreistellung

(1) Die Arbeit der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 50), die auch als Freistellung aus der Haft (§ 16) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Üben die Gefangenen eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 49 Abs. 1 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, sofern die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden und dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht. Das Arbeitsentgelt ist unter Zugrundelegung von 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3712) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Die für das Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vergütungsstufen festsetzen.

(4) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Haben die Gefangenen drei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 45 oder eine Hilfstätigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin zwei Werktage von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 50 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 5 in Form von Freistellung von der Haft gewährt wird (Arbeitsfreistellung). § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2 bis 5 und § 17 gelten entsprechend.

(7) § 50 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Stellen die Gefangenen keinen Antrag nach Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 6 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt der Gefangenen angerechnet.

(9) Eine Anrechnung nach Abs. 8 ist ausgeschlossen,

1. wenn dies durch das Gericht im Zuge einer Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung angeordnet wird,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3. die Gefangenen eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßen und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.
4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(10) Soweit eine Anrechnung nach Abs. 9 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Abs. 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 71 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der nicht verzinsliche, nicht abtretbare und nicht vererbliche Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Abs. 9 Nr. 3 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 76) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 56 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 71 Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und sind sie zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 70 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Nehmen Gefangene während der Arbeitszeit nur stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 72 Taschengeld

Den Gefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld in Höhe von 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 70 Abs. 2) gewährt, wenn sie ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe erhalten und ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 73) und Eigengeld (§ 76) nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und darf für den Einkauf (§ 27) oder anderweitig verwendet werden.

§ 73 Hausgeld

(1) Die Gefangenen dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) für den Einkauf (§ 27) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 47 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 47 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 74 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Gefangenen

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ohne ihr Verschulden nicht arbeiten können oder
3. nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind.

Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten können oder nicht gearbeitet, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Den Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der der Eckvergütung (§ 70 Abs. 2) entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zulasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 47 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Abs. 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichten.

(4) Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

§ 75 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 47 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 47 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es auch ganz oder teilweise dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

§ 76 Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bezügen der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden,
2. aus Geldern, die für die Gefangenen eingezahlt werden, und
3. aus Bargeld, das ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist.

(2) Für die Gefangenen kann dreimal jährlich zu besonderen Anlässen Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden. Wird für Gefangene Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf nach Satz 1 bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Abs. 1 zu behandeln.

(3) Die Anstaltsleitung kann zweckgebundene Einzahlungen nach Abs. 2 Satz 1 für Ausgaben gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Eingliederung der Gefangenen dienen.

Abschnitt 9 **Sicherheit und Ordnung**

§ 77 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 78 Verhaltensvorschriften

(1) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 79 Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von offensichtlich geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden. Geld wird ihnen als Eigengeld (§ 76) gutgeschrieben.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Justizvollzugsanstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Justizvollzugsanstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 80

Durchsuchung, Absuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

§ 81

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Abs. 1, § 83, § 84 Abs. 2, § 140 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und § 142 genannten Zwecke oder für Maßnahmen der Führungsaufsicht (§ 140 Abs. 5 Nr. 1) verarbeitet und genutzt werden.

(3) §§ 139 Abs. 2 und 145 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 82

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt kann die Anstaltsleitung bei Gefangenen, bei denen der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Betäubungsmitteln festzustellen. Maßnahmen nach Satz 1 können auch angeordnet werden, wenn dies zur Erfüllung des Vollzugszieles oder zur Gesundheitsvor-

sorge geboten ist. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 83 Lichtbildausweise

Die Justizvollzugsanstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 84 Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 81 Abs. 1 und § 139 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 85 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

(5) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, soweit es ihr Zweck erfordert.

§ 86 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 87

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 88

Ärztliche Überwachung

(1) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt sie alsbald und in der Folge täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 85 Abs. 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 89

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 70 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 73) in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 10

Unmittelbarer Zwang

§ 90

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 91 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Gegen frühere Gefangenen, die nach § 12 Abs. 5 freiwillig in einer Sozialtherapeutischen Anstalt aufgenommen wurden, dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
- (4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 93 Handeln auf Anordnung

- (1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.
- (2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Vollzugsbediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.
- (3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbedienstete den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) sind nicht anzuwenden.

§ 94 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 95 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg ver-

sprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 96

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

(2) Um die Flucht von Gefangenen, die in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Abschnitt 11 **Disziplinarmaßnahmen**

§ 97

Voraussetzungen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 98

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,

6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
8. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 14) bis zu vier Wochen und
9. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 9 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 99

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 63 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 28 Abs. 3, 37, 53 bis 55.

§ 100

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 99 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 101

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Gefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Gefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 102 Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

(2) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(3) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 12 **Beschwerde**

§ 103 Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an ihn wenden kann.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 13 **Vollzug in einer sozialtherapeutischen Einrichtung**

§ 104 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen

(1) Für den Vollzug nach § 12 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

(2) Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

§ 105 Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung eine Freistellung bis zu sechs Monaten gewähren. § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Den Gefangenen soll für die Freistellung Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. § 19 Abs. 6 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

(3) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Freistellung wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung des Gefangenen notwendig ist.

§ 106 Nachgehende Betreuung

Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen (§ 12 Abs. 6) gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Dritter Teil Besondere Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

§ 107 Ziel der Unterbringung

Sicherungsverwahrte werden zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihnen soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 108 Anwendung anderer Vorschriften

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 106) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 109 Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Maßnahmen

- (1) Bei der Gestaltung des Vollzugs ist der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten Rechnung zu tragen. Hierzu ist das Leben in der Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen und sinnvoll zu gestalten. Dabei sind die Belange der Sicherheit und der Ordnung der Anstalt zu beachten.
- (2) Schädlichen Folgen einer langen Unterbringung ist entgegenzuwirken.
- (3) Den Sicherungsverwahrten sollen Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und Voraussetzungen für eine Beendigung der Unterbringung schaffen, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) An arbeitsfreien Tagen soll den Sicherungsverwahrten ermöglicht werden, sich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.
- (6) Die Gesamtdauer des Besuchs (§ 58) beträgt mindestens drei Stunden im Monat.
- (7) § 67 Abs. 1 Satz 3 findet auf Sicherungsverwahrte keine Anwendung.

§ 110 Kleidung

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

§ 111 Selbstbeschäftigung, Taschengeld

Den Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 72) darf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 70 Abs. 2 im Monat nicht unterschreiten.

§ 112 Entlassungsvorbereitung

Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und eine Freistellung bis zu einem Monat gewährt werden. § 19 Abs. 6 Satz 4 und 5 sind entsprechend anwendbar. Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt § 105 unberührt.

Vierter Teil Vollzugsbehörden

Abschnitt 1 Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

§ 113 Justizvollzugsanstalten

Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) des Landes Hessen oder in Zweiganstalten vollzogen.

§ 114 Trennung des Vollzugs

(1) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

(2) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden,

1. wenn eine Zustimmung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten vorliegt,
2. wenn die Zahl der Unterbrachten die Einrichtung einer getrennten Abteilung nicht rechtfertigt oder
3. um den Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 115 Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten oder Abteilungen, sodass eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet und somit Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1) durchgeführt werden können.

(2) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung vor, Einrichtungen des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 116 Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 117 Größe und Gestaltung der Anstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind so zu gliedern, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

(3) Die für sozialtherapeutische Anstalten und für Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.

§ 118

Größe und Ausgestaltung der Räume

(1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 119

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 22) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 120

Verbot der Überbelegung

- (1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.
- (2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 121

Einrichtungen für die Entlassung

Um die Entlassung aus dem Strafvollzug vorzubereiten, sollen den geschlossenen Justizvollzugsanstalten offene Einrichtungen angegliedert oder zugeordnet oder gesonderte offene Justizvollzugsanstalten vorgesehen werden.

§ 122

Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung

- (1) Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, dass er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.
- (2) Die Vollzugsbehörde stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

§ 123

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung

- (1) In den Anstalten sind die notwendigen Betriebe für die nach § 45 Abs. 2 zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung (§ 45 Abs. 3) und arbeitstherapeutischen Beschäftigung (§ 45 Abs. 5) vorzusehen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (3) Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen nicht staatlicher Stellen erfolgen.
- (4) In den von nicht staatlichen Stellen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

Abschnitt 2 Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 124 Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.

(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

§ 125 Vollstreckungsplan

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.

(3) Im Übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

§ 126 Zuständigkeit für Verlegungen

Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

Abschnitt 3 Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

§ 127 Zusammenarbeit

Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen.

§ 128 Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter (Anstaltsleitung) zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen. Sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 80 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 87 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 97 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 129 Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes sowie von Seelsorgerinnen und Seelsorgern vorzusehen.

(3) Das Personal muss für die Gestaltung des Vollzugs persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen für die Bediensteten sind regelmäßig durchzuführen.

§ 130 Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger sich freier seelsorgerischer Betreuungsmöglichkeiten bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 131 Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen und Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 132 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 133 Gefangenenmitverantwortung

(1) Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

(2) Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, eine gemeinsame Vertretung in den Anstalten zu wählen. Diese kann in allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 134 Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,

2. die Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
 3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.
- (3) Die Hausordnung oder zumindest wichtige Auszüge aus ihr sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenengruppen der Justizvollzugsanstalt vorliegen.
- (4) Die Gefangenen erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 4 Anstaltsbeiräte

§ 135 Bildung der Beiräte

- (1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

§ 136 Aufgabe der Beiräte

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten nach der Entlassung.

§ 137 Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, schulische und berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Sicherungsverwahrten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 138 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Fünfter Teil Datenschutz

§ 139 Datenerhebung

- (1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Soweit in dem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) ergänzend anwendbar.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 3 vorliegen.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt nur erhoben werden, wenn dies für die Erfüllung des Vollzugszieles, der Vollzugsaufgabe oder der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 4 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 140

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten speichern, nutzen und übermitteln, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen Datenerhebungen nach § 81 und die Erstellung eines Lichtbildausweises (§ 83) zulässig.

(2) Alle zur Person der Gefangenen nach Abs. 1 erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 143 Abs. 2 bis 4 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(3) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere als in Abs. 1 genannte Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(4) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des

Strafvollzugsgesetzes oder den in § des § 12 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(5) Über die in den Absätzen 1 und 3 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. für sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen,
8. die Durchführung der Besteuerung oder
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(6) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Gefangenen entgegenstehen.

Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satz 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von Lockerungen des Vollzugs (§ 14) auch durch die Anstalt erfolgen. Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(7) Akten oder Datenträger mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Justizvollzugsanstalten, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für Strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Einsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 3 oder 5 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen

oder eines Dritten in Akten oder Datenträgern so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekanntgewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Abs. 3 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 Strafvollzugsgesetz, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorliegt oder zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 143 Abs. 2, § 145 Abs. 2 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Justizvollzugsanstalt. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 141

Zweckbindung bei Datenübermittlung

Von der Vollzugsanstalt oder Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt zugestimmt hat. Die Vollzugsanstalt hat den nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 142

Lichtbilder

(1) Unbeschadet der §§ 81 und 83 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,
2. übermittelt werden
 - a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
 - b) nach Maßgabe des § 84 Abs. 2.

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.

§ 143

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Justizvollzugsanstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 140 Abs. 9 und 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

(4) Personenbezogene Daten, die nach § 139 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in § 140 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

§ 144

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 129 Abs. 1 und 2, § 130 Abs. 1 und 3, § 135 und § 143 Abs. 3 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 127 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 60 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 145

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 149,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist.

Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Abs. 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(5) Soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 19 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen.

§ 146

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 bis 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes Auskunft oder, soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besteht nicht.

§ 147

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Justizvollzugsanstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgen jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 140 Abs. 5 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 148

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

Sechster Teil

Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

§ 149

Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

(1) Der Strafvollzug, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1), seine Gestaltung (§ 3) und die vollzuglichen Maßnahmen (§ 6), sollen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Die Ergebnisse sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Anstalten und die Aufsichtsbehörde Daten über den Strafvollzug und die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 1 genannten Stellen übermitteln. Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Anstalten und deren Personalausstattung einschließlich Dritter (§ 7),
2. die bei der Feststellung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 und 3 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf sowie
4. die Ausgestaltung des Vollzugs, namentlich die Durchführung von vollzuglichen Maßnahmen.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(4) Die Gestaltung der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Siebter Teil

Einschränkung von Grundrechten, Fortgeltung von Bundesrecht, Inkrafttreten

§ 150

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 151
Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
4. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
5. den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170),
6. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und
7. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

§ 152
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil:**

Nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff., amtliche Begründung BT-Drucksache 16/813) Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) dahin gehend geändert worden ist, dass die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzugs künftig nicht mehr Teil der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 GG ist, sondern in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fällt, galt es eine eigenständige landesgesetzliche Grundlage für den Vollzug von Freiheitsstrafen und die Unterbringung von Sicherungsverwahrten zu schaffen, nachdem diese Verfassungsänderungen am 1. September 2006 in Kraft getreten sind.

Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem bisherigen Strafvollzugsgesetz des Bundes und entwickelt dies unter Würdigung der Grundsätze aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 35, S. 202 (235 f.); 36, S. 174 (188); 45, S. 187 (238 f.); 64, S. 261 (276); 74, S. 102 (122 f.); 98, S. 169 (200 f.)) weiter fort. Ziel dabei ist es, in Hessen Grundlagen für einen Chancenvollzug zu schaffen, indem die Grundlagen für ein wirksames Konzept der Resozialisierung entwickelt und der Strafvollzug darauf aufgebaut wird. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem vorrangigen Ziel des Chancenvollzugs und damit der Resozialisierung auszurichten (Vollzugsziel).

Durch die Resozialisierung der Gefangenen wird zugleich auch der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet. Beides dient letztlich der Sicherheit der Gemeinschaft, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht gerade auch dadurch nach, dass er den Chancenvollzug und damit die Resozialisierung fördert. Die Gemeinschaft hat ein unmittelbar eigenes Interesse daran, dass die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden und ihre Mitbürger erneut zu Opfern werden oder die Gemeinschaft geschädigt wird.

Dieser im Vollzugsziel des Chancenvollzugs angelegte und über die Dauer der Freiheitsstrafe hinausgehende Aspekt der Sicherheitsgewährung wird ergänzt durch die Aufgabe, den Vollzug so sicher zu gestalten, dass während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe die Allgemeinheit vor Straftaten geschützt ist. Damit folgt der Gesetzentwurf der Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten und der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Beides greift der Gesetzentwurf in § 2 Satz 2 (Vollzugsaufgabe) auf und trägt somit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass ebenfalls bestätigt hat, dass somit zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz besteht (BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Abs.-Nr. 51).

Nach Auffassung nahezu aller Bundesländer erfasst die im Zuge der Föderalismusreform übertragene Gesetzgebungskompetenz der Länder folgende Regelungsbereiche des Strafvollzugsgesetzes nicht:

- den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Absätze 4 und 5, § 75 Abs. 3),
- das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
- den Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170),
- den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) sowie
- den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

Der Entwurf stellt deshalb in § 151 die Fortgeltung dieser Vorschriften klar.

Die weitere inhaltliche Gestaltung der Bestimmungen trägt den Anforderungen an einen zeitgemäßen und konsequent an seinem Ziel und seiner Aufgabe ausgerichteten Vollzug Rechnung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Soweit die Bestimmungen des Entwurfs den Vorschriften des derzeit noch geltenden Bundesstrafvollzugsgesetzes wörtlich entsprechen oder nur redaktionell angepasst wurden, beschränkt die Begründung sich auf den entsprechenden Hinweis

Zum Ersten Teil:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz umfasst danach den Vollzug von Freiheitsstrafen und den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Freiheitsstrafen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ersatzfreiheitsstrafen.

Zudem folgt aus § 1, dass die Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit der Legaldefinition in § 113. Zudem verwendet das Gesetz in Übereinstimmung mit § 113 neben dem Begriff der "Justizvollzugsanstalt", die Bezeichnung "Anstalt".

Zum Zweiten Teil:**Zum ersten Abschnitt:**

Zu § 2 (Aufgaben des Vollzugs):

§ 2 unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Vollzugsziel (Satz 1) und der Vollzugsaufgabe (Satz 2). Damit folgt der Gesetzentwurf den in Nummer 65 der Vereinten Nationen aufgestellten Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen von 1955 sowie der Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen und den darin niedergelegten völker- und europarechtlichen Grundsätzen und setzt die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Landesrecht um.

Das BVerfG hat wiederholt in seinen Entscheidungen zum Strafvollzug festgestellt, dass die Verfassung gebiete, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten (vgl. BVerfG, 2 BvR 441/90 vom 1.7.1998, Abs.-Nr.132). Der sich somit ergebende Verfassungsrang des Vollzugsziels beruhe darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 45, 187 <238>) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens (vgl. BVerfGE 88, 203 <258>) entspreche (BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Abs.-Nr. 51).

Dieses verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt nach der Rechtsprechung des BVerfG den gesamten Strafvollzug. Es gilt damit auch für die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und für die Sicherungsverwahrung (BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Abs.-Nr. 134).

Durch einen solchen auf soziale Wiedereingliederung ausgerichteten Chancenvollzug erfüllt der Strafvollzug gleichzeitig auch seine Verpflichtung, die Gemeinschaft vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Insoweit trägt die Umsetzung des Chancenvollzugs auch zur Erreichung der in Satz 2 festgeschriebenen Vollzugsaufgabe bei. Zwischen dem Vollzugsziel und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht daher kein Gegensatz.

Dennoch folgt aus der Formulierung des Satz 2, dass der Vollzugsaufgabe kein Verfassungsrang zukommt und somit keine Gleichrangigkeit mit dem Vollzugsziel nach Satz 1 gegeben sein kann, sondern dieses ergänzt. Damit besteht zusätzlich die Pflicht, für die Sicherheit der Allgemeinheit zu sorgen, indem die bauliche und organisatorische Ausstattung der Vollzugseinrichtungen sowie die vollzuglichen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine Gefahr ausgeht.

Zu § 3 (Gestaltung des Vollzugs):

Die Bestimmung legt die Mindestgrundsätze für die Gestaltung des Vollzugs fest und orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Regelung des § 3 StVollzG.

Gemäß Abs. 1 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Damit postuliert Satz 1 in Anlehnung an § 3 Abs. 1 StVollzG den so genannten Angleichungsgrundsatz, der durch Satz 2 insoweit eingeschränkt wird, als dass bei der Ausgestaltung den für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlichen Belangen Rechnung getragen werden muss.

Die Regelung in Abs. 2 deckt sich mit § 3 Abs. 2 StVollzG.

Abs. 3 trägt dem Chancenvollzug Rechnung. Die Bestimmung deckt sich mit § 3 Abs. 3 StVollzG und stellt klar, dass mit der Umsetzung von Eingliederungsmaßnahmen nicht erst gegen Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe begonnen werden soll, sondern bereits von Anfang an vorzusehen sind.

Abs. 4 beinhaltet ein Differenzierungsgebot bei der Ausgestaltung des Vollzugs, um angesichts einer heterogenen Gefangenenpopulation dafür Sorge zu tragen, dass die individuellen Chancen und Bedürfnissen der einzelnen Gefangenen im Rahmen des Vollzugs Berücksichtigung finden. Satz 2 konkretisiert dies zusätzlich in Bezug auf die Beachtung unterschiedlicher Bedürfnisse weiblicher und männlicher Gefangener. Einzubeziehen sind aber auch unterschiedliche kulturelle und ethnische Belange.

Abs. 4 Satz 3 berücksichtigt das Erfordernis der Gewaltprophylaxe und stellt sicher, dass auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Dies gewährleistet nicht nur einen geeigneten Rahmen für die vollzugliche Behandlung, sondern trägt gleichzeitig zur Förderung der inneren Sicherheit des Justizvollzugs bei.

Zu § 4 (Stellung der Gefangenen):

Abs. 1 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, vorausgesehen werden kann. Dies gilt insbesondere falls und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. In diesem Fall sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) zu beachten.

Abs. 2 enthält das Gebot, dass den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert und auch begründet werden sollen. Dies umfasst die Notwendigkeit eines unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs mit der Maßnahme. Dem Verlangen nach Begründung kommt jedoch keine rechtlich aufschiebende Wirkung zu, die Gefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zu nächst Folge zu leisten (§ 78 Abs. 2 Satz 1).

Zu § 5 (Mitwirkung der Gefangenen):

§ 5 übernimmt die bereits in § 4 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung der Gefangenen.

Das Gesetz geht dabei davon aus, dass das in § 2 Satz 1 formulierte Vollzugsziel sich nur erreichen lässt, wenn die Gefangenen aktiv an der Erfüllung mitwirken. Deshalb sollen die Gefangenen an der Gestaltung ihrer Behandlung aktiv mitwirken und Maßnahmen der Anstalt zur Erfüllung des Vollzugszieles unterstützen. Da die Mitwirkungspflicht Teil des Resozialisierungskonzepts ist besteht sie während der gesamten Phasen des Behandlungsvollzugs, sodass sich die Gefangenen bereits im Planungsprozess einbringen sollten.

Aufgrund dieser notwendigen Voraussetzung für den Erfolg des Chancenvollzugs macht § 5 gleichzeitig deutlich, dass der Strafvollzug zwar der Resozialisierung bzw. der sozialen Integration der Gefangenen verpflichtet ist und konkrete Angebote an Maßnahmen zur Behandlung bereit zu stellen hat, deren erfolgreiche Umsetzung aber von dem Maß der Bereitschaft des einzelnen Gefangenen abhängt, an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

Zu § 6 (Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen):

Die Vorschrift bestimmt zentrale Grundsätze für eine Betreuung und Behandlung im Vollzug und hebt die besondere Bedeutung der Prävention, d.h. der Vorbeugung gegen weitere Straftaten, und des Opferschutzes für den Prozess einer erfolgreichen Resozialisierung hervor. Der in der Vergangenheit im Strafvollzug vernachlässigte Ansatz des Opferschutzes widerspricht der Resozialisierungsaufgabe des Staates nicht, sondern ist im Gegenteil notwendiger Bestandteil einer zielorientierten Umsetzung der Behandlung der Gefangenen. § 10 Abs. 4 Nummer 8 bezieht daher auch Maßnahmen in den Behandlungsvollzug ein, durch die die Gefangenen im Rahmen des Täter- Opfer-Ausgleichs befähigt werden sollen, sich mit ihren Taten, mit ihrer Verantwortung für die belastenden Tatfolgen - insbesondere einschließlich dauerhafter physischer und psychischer Beeinträchtigungen der Opfer von Gewalttaten und Sexualdelikten - und mit den Möglichkeiten eines bereitwilligen ausgleichenden Vorgehens gegenüber den Opfern auseinanderzusetzen. Unter anderem hierdurch gewinnt der Gesichtspunkt der sozialen Verantwortung für ein Leben ohne Straftaten eine besondere und eigenständige Bedeutung. Diese Form des Chancenvollzugs schützt daher auch die Tatopfer, indem sie anhaltende Beeinträchtigungen abbauen.

Abs. 1 legt fest, auf welche Weise der Auftrag zur Erreichung des Vollzugszieles erfüllt werden soll. Danach sind Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, Defizite aufzuarbeiten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und die der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine künftige Lebensführung ohne Straftaten dienen (Satz 1 und 3). Zudem ist auf eine Änderung der Einstellung der Gefangenen hinzuwirken, um eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu können. Damit dies erreicht werden kann, bedarf es insbesondere auch der gezielten Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses (Satz 2).

Der Abs. 2 enthält konkrete Vorgaben für die Durchführung der Behandlung und korrespondiert dabei mit den in § 10 enthaltenen Vorgaben für die Inhalte des zu erstellenden Vollzugsplans. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen durchgeführt werden, die dazu führen, dass die Gefangenen Verantwortung für die von ihnen begangenen Taten übernehmen, das Unrecht der Tat einsehen und sich mit den Tatfolgen, insbesondere für das Opfer, auseinandersetzen.

Abs. 3 sieht als Neuerung gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) vor, die Gefangenen zur Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und an der Erfüllung des Vollzugszieles auch durch Maßnahmen der Anerkennung, deren Art und Umfang die Beteiligung an entsprechenden Maßnahmen, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen berücksichtigen, zu motivieren. Denkbar sind Anerkennungen und Belohnungen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten und durch andere geeignete Maßnahmen. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten. Gleichzeitig werden die Anstalten darauf zu achten haben, dass die Gefangenen Anerkennungen nicht durch bloße Anpassung erreichen, sondern damit auch eine entsprechende bessere Einsicht einhergeht.

Die Regelung des Abs. 4 knüpft an dem Umstand an, dass eine sinnvolle Durchführung der Vollzugsmaßnahmen in besonderer Weise die Mitwirkung der Gefangenen voraussetzt. Fehlt es daran trotz entsprechender Bemühungen der Anstalt, so sollen sie beendet werden (Satz 1). Im Falle einer generellen Mitwirkungsverweigerung durch die Gefangenen wird man davon ausgehen müssen, dass der Zweck der Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden kann. Insoweit bedarf es besonderer Dokumentationspflichten der im Vollzug Tätigen. Satz 2 normiert darüber hinaus eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen. Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z. B. § 14 Abs. 2 StVollzG, § 14 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG für den Bereich von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. Vollzugsöffnenden Maßnahmen, § 70 Abs. 3 StVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG für den Besitz von Gegenständen). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 5;

Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 14 Rdnr. 23ff.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung (Arloth a.a.O., Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch a.a.O., Rdnr. 25). Es werden ausdrücklich die Normen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 7 (Einbeziehung Dritter):

§ 7 orientiert sich an dem Grundsatz, dass es zur Erreichung des Vollzugszieles nicht genügt, dass die vor, während und nach der Inhaftierung mit den Gefangenen befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass notwendigerweise die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept miteinander verknüpft werden. Das Ziel der Eingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Beim Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit ist auf Kontinuität zu achten.

Unter den genannten Stellen und Personen sind maßgeblich zu verstehen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, Gerichte und Ermittlungsbehörden, Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Träger und Vereine der freien Straffälligenhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige, Vermieter etc. Erfasst werden damit sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich Tätige. Die Anstalt überprüft zu Beginn der Zusammenarbeit, ob der Einfluss der genannten Stellen und Personen die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

Zum zweiten Abschnitt:

Zu § 8 (Aufnahme):

Die Vorschrift entspricht § 5 StVollzG, fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge, auch solche, die das Strafvollzugsgesetz an anderer Stelle regelt (vgl. 72 StVollzG) zusammen und strukturiert damit die Regelung zum Aufnahmeverfahren ganzheitlich neu.

Danach ist gem. Abs. 1 schnellstmöglich - jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden - mit den Gefangenen ein Aufnahmegespräch zu führen. Hierbei dürfen zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen andere Gefangene nicht anwesend sein.

Im Rahmen dieses Aufnahmegesprächs soll sich der Vollzug über die aktuelle Lebenssituation der Gefangenen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), einschließlich deren psychischen Verfassung und akuter Probleme, informieren. Dies sind nicht nur wichtige Informationen für die Feststellung des Maßnahmebedarfs nach § 9 und die weitere Vollzugsplanung (§ 10), sondern sie können auch dazu beitragen, entscheidende Hinweise für die Notwendigkeit einer gemeinsamen Unterbringung der Gefangenen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 zu erlangen, um insbesondere Selbstgefährdungen zu verhindern.

Zudem bietet das Aufnahmegespräch den Gefangenen eine erste Gelegenheit, sich mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Sie werden dabei über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Vollzugs aufgeklärt (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3), über die inneren Abläufe der Justizvollzugsanstalt informiert und es werden ihnen die Hausordnung (§ 134) und dieses Gesetz zugänglich gemacht (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorgesehene ärztliche Untersuchung hat ebenfalls alsbald zu erfolgen. Dies bedeutet, dass eine gründliche Untersuchung in Zweifelsfällen umgehend, ansonsten an einem der nächsten Werktage vorgenommen werden muss. Sie dient insbesondere dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen und der Bediensteten und bildet ebenfalls die Grundlage für weitere Maßnahmen der Vollzugsplanung.

Die Angabeverpflichtung der Gefangenen in Abs. 2 Satz 2 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe. Die Vorschrift korreliert mit der in § 139 Abs. 1 geregelten Befugnis der Anstalt, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erheben. Aufgrund der elementaren Bedeutung der Mitwirkung der Gefangenen in diesem speziellen Bereich, muss der Befugnis der Anstalt hier eine entsprechende Verpflichtung der Gefangenen gegenüberstehen. Die Vorschrift ist nicht auf das Aufnahmeverfahren be-

schränkt, sondern gilt für alle Daten zu den persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Planung des Vollzugs erforderlich sind; so beispielsweise auch bei der Aufnahmeuntersuchung zur Feststellung des Maßnahmebedarfs nach § 9 Abs. 2 und 3.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 72 Abs. 1 StVollzG. Auch hier gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse der Gefangenen ist, dass durch den Vollzug der Freiheitsstrafe bestehenden Rechtspositionen und Verpflichtungen außerhalb des Vollzugs gewahrt werden müssen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung, die Ausübung des Wahlrechts sowie für Unterhaltsverpflichtungen. Insofern entspricht die Regelung § 72 Abs. 2 und § 73 StVollzG.

Abs. 4 berücksichtigt die besondere Situation von Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Es handelt sich dabei um zu einer Geldstrafe verurteilte Personen, die weder ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sind, noch die Möglichkeit zur Tilgung durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung genutzt haben, die die Hessische Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 24. Januar 1997 (GVBl. I 1997, 17) vorsieht. Die Anstalt soll - im Interesse der Gefangenen und im eigenen Interesse (Kosten für einen Haftplatz) - dafür Sorge tragen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe durch die vorgesehenen Möglichkeiten sobald wie möglich wieder beendet werden kann.

Zu § 9 (Feststellung des Maßnahmenbedarfs):
Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 6 StVollzG.

Die in Abs. 1 vorgesehene Erläuterung dient der Verdeutlichung des Auftrags zur Erreichung des Vollzugszieles und der Transparenz des Vollzugsgeschehens. Dadurch sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Gleichzeitig wird ihnen hierdurch vermittelt, dass sie als Person ernst und mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen wahrgenommen werden, sie also kein bloßes "Behandlungsobjekt" des Vollzugs darstellen. Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wichtig. Gleichzeitig soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den Gefangenen erwartet wird. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie hierdurch ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten. Die Veranschaulichung der Ziele des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Fördermaßnahmen sollen den Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt.

Die Abs. 2 und 3 konkretisieren die durchzuführende Diagnostik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung und damit die Erhebung der für die Behandlung relevanten und deshalb zu erforschenden Umstände, bei der ausdrücklich die Ursachen und Umstände der Tat einzubeziehen sind. Dabei ist auch die in § 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geregelte besondere Prüfung für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung in Abs. 3 übernommen worden. Insofern ergänzen sich die Bestimmung des Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Nr. 3.

Zu § 10 (Vollzugsplan):
Die Vorschrift lehnt sich an § 7 StVollzG an und setzt voraus, dass im Rahmen der Erstellung des Vollzugsplans die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs (§ 8) und der Aufnahmeuntersuchung (§ 9) einfließen, um fundierte Ausführungen zur Erstellung einer Entwicklungsprognose (Abs. 4 Nr. 1) machen und eine Entscheidung über die Unterbringung in einer geeigneten Vollzugsform (Abs. 4 Nr. 2) treffen zu können.

Abs. 1 sieht eine enge zeitliche Verzahnung der Vollzugsplanerstellung mit der Aufnahmeuntersuchung nach § 9 vor, um die Vollzugszeit konsequent ausnutzen zu können.

Abs. 2 enthält die Verpflichtung, den Vollzugsplan und seine Fortschreibungen mit den Gefangenen zu erörtern. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass die Beratung in der Konferenz (§ 132) nicht gemeinsam mit den Gefangenen erfolgt und von der Erörterung mit den Gefangenen zu trennen ist (Satz 1).

Aus diesem Trennungsgrundsatz folgt des Weiteren, dass weder die Gefangenen noch ihre Bevollmächtigten einen Anspruch auf Anwesenheit bei den Beratungen der Konferenz haben. Satz 2 verdeutlicht demgegenüber, die aktive Mitwirkungsrolle der Gefangenen im Rahmen der Vollzugsgestaltung. So kommt der Erörterung mit den Gefangenen im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Vollzugsplanung erhebliche Bedeutung zu. Dabei sind die Gefangenen zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Soweit eine Berücksichtigung, insbesondere aus vollzuglichen Gründen nicht möglich ist, soll dies gegenüber den Gefangenen begründet werden. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Erfahrungen aus der Praxis wiederholt gezeigt haben, dass Gefangene trotz vorheriger Erörterung die Kenntnis der Inhalte des Vollzugsplanes im Einzelfall geleugnet haben.

Abweichend von § 7 StVollzG regelt Abs. 3 konkrete und verbindliche Mindestfristen für die Fortschreibungen des Vollzugsplans.

Abs. 4 enthält den Mindestkatalog der im Rahmen der Vollzugsplanung zu berücksichtigen Inhalte. Insofern wird die Vorschrift des § 7 StVollzG insbesondere durch die Aufnahme von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge (Nr. 7), der Pflege familiäre Kontakte (Nr. 8), des Täter-Opfer-Ausgleichs (Nr. 9) und der Schuldenregulierung (Nr. 10) präzisiert und fortgeschrieben.

Durch Abs. 5 wird in Ergänzung zu Abs. 2 festgeschrieben, dass auch die Fortentwicklung des Vollzugsplans den Gefangenen zu überlassen ist. Wesentliche Säule der Eigenentwicklung ist auch die Selbstreflexion und damit die Möglichkeit für die Gefangenen, für sich nachvollziehen zu können auf welchem Entwicklungsstand sie sich im Rahmen der Vollzugsplanung befinden.

Abs. 6 deckt sich mit der Vorschrift des § 7 Abs. 4 StVollzG.

Zu § 11 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

Die Vorschrift verbindet § 8 StVollzG mit § 85 StVollzG und regelt damit die Rechtsgrundlagen für Verlegungen im Vollzug in nur einer Vorschrift.

Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 1 StVollzG und erfasst Verlegungen aus behandlerischen bzw. erzieherischen Gründen, aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen, die nicht Sicherheitsgründe sind.

Abs. 2 erfasst entsprechend § 85 StVollzG ausschließlich Verlegungen aus Sicherheitsgründen, erweitert aber den Regelungsumfang. So dürfen nach § 11 Abs. 2 Gefangene über die Voraussetzungen des § 85 StVollzG hinaus auch dann verlegt werden, wenn die Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt aus den Kontakten dieser Gefangenen zu anderen Gefangenen herrührt und die aufnehmende Anstalt unter anderem wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse bereits zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist. Diese ergänzende Regelung reagiert auf ein dringendes Bedürfnis der Praxis, Gefangene auch dann verlegen zu dürfen, wenn ihre belegbaren subkulturellen Verflechtungen innerhalb einer Anstalt, etwa im Zusammenhang mit dem anstaltsinternen Handel mit illegalen Drogen oder im Zusammenhang mit zureichenden Anhaltspunkten für Ausbruchsvorbereitungen, die Verlegung geboten erscheinen lassen und die aufnehmende Anstalt in diesen Fällen deshalb zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist, weil die Gefangenen mit der Verlegung aus den vertrauten und im Einzelfall auch beherrschten subkulturellen Strukturen herausgelöst und in einer ihnen fremden vollzuglichen Umgebung mit neuen, ihnen nicht vertrauten Gebäude-, Organisations- und Personalstrukturen untergebracht werden.

Allein damit wird die Sicherheitslage bereits nachhaltig verbessert. Es kommt in diesen Fällen nicht mehr darauf an, dass die aufnehmende Anstalt außerdem über höhere Sicherheitsvorkehrungen als die abgebende Anstalt verfügt.

Abs. 3 entspricht § 8 Abs. 2 StVollzG, stellt aber klar, dass Überstellungen im Gegensatz zu Verlegungen immer nur vorübergehend, das heißt kurzfristig und befristet zulässig sind.

Abs. 4 schafft die gesetzliche Grundlage für die Ausantwortung Gefangener an Strafverfolgungsbehörden. Darunter ist die Übergabe von Gefangenen an

eine Strafverfolgungsbehörde insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen, soweit nicht ein Fall von § 18 Abs. 3 vorliegt. Zur Ermöglichung einer Ausantwortung ist die Anstalt nicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nur im Rahmen einer Vorführung nach § 18 Abs. 3 möglich.

Zu § 12 (Sozialtherapie, Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt):
Die Vorschrift entspricht weitgehend § 9 StVollzG.

Abs. 1 legt jedoch fest, dass Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen sind, wenn sie wegen der in der Regelung genannten Sexualdelikte zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind. Anders als § 9 Abs. 1 StVollzG, das hier nur von zeitiger Freiheitsstrafe spricht, erfasst der Entwurf damit auch Sexualstraftäter, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Abs. 2 übernimmt die Regelung in § 9 Abs. 2 StVollzG.

Abs. 3 Satz 1 regelt die Bedingungen des Behandlungsabbruches aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine sozialtherapeutische Anstalt nur erfolgreich sein kann, wenn ihr therapeutisches Klima nicht durch unmotivierter Gefangene bestimmt wird. Eine Rückverlegung ist auch erforderlich, wenn sich im Nachhinein zeigt, dass ein Gefangener für diese Behandlung ungeeignet ist. Satz 2 stellt klar, dass andere Verlegungsgründe (§ 11) davon unberührt bleiben.

Abs. 4 schreibt Ausgleichsmaßnahmen fest, wenn aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen beispielsweise die Fälle, in denen wegen der geringen Anzahl von Gefangenen, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung in Betracht kommt, die Einrichtung einer eigenen sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung unverhältnismäßig erscheint. In diesen Fällen ist die therapeutische Behandlung der Gefangenen durch die Anstalt anderweitig sicherzustellen.

Die Abs. 5 und 6 integrieren die bisherigen §§ 125 und 126 StVollzG zur freiwilligen Wiederaufnahme und zur Nachbetreuung in das Gesetz. § 124 StVollzG wurde wegen des Sachzusammenhangs mit der Entlassungsvorbereitung in § 19 Abs. 6 Satz 1 aufgenommen.

Zu § 13 (Offene Vollzugsform und geschlossener Vollzug):
Die Vorschrift regelt die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder in Formen des offenen Vollzugs. Dabei stellt Abs. 1 klar, dass die Möglichkeit der offenen Vollzugsform nicht nur eine bloße Vollzugslockerung darstellt, sondern neben dem geschlossenen Vollzug eine eigenständige Vollzugsform bildet.

Anders als § 10 StVollzG oder andere hiervon abweichende Strafvollzugsgesetze der Länder bestimmt § 13 weder, dass die Gefangenen grundsätzlich im offenen oder im geschlossenen Vollzug untergebracht werden. In diesem Sinne verzichtet das Gesetz bewusst darauf, eine der beiden Vollzugsformen als Regelvollzug festzuschreiben oder zwischen den beiden Vollzugsformen ein abstraktes Regel-Ausnahme-Verhältnis festzulegen.

Maßgebliches Kriterium für die Unterbringung in Einrichtungen des offenen Vollzugs (Abs. 2) oder im geschlossenen Vollzug (Abs. 3) ist danach die Eignung der Gefangenen (Abs. 2).

Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass die Aufnahme (§ 8) und die Feststellung des Maßnahmebedarfs (§ 9) in Übereinstimmung mit der tatsächlichen vollzuglichen Praxis am ehesten in einem geschlossenen Rahmen durchgeführt werden können, da hier bessere Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Gefangenen nach Strafantritt bestehen und zu beachten ist, dass in vielen Fällen zuvor kein unmittelbarer Kontakt zu den Gefangenen gegeben war und daher keine ausreichenden Kenntnisse über deren bisherigen Lebensumstände und die im Rahmen des Vollzugs aufzuarbeitenden Problematiken der Gefangenen vorliegen.

Andererseits ermöglicht die Systematik des Gesetzes aber auch, dass insbesondere in den Fällen, in denen ein langer Zeitraum zwischen Verurteilung und Strafantritt vergangen ist, den die Verurteilten zu einer signifikanten Verbesserung der Sozialprognose genutzt haben, die Chancen dieser positiven Entwicklung durch die Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs ohne Beeinträchtigungen durch den Vollzug fortgeführt werden können. Damit wird die Konzeption des § 13 ebenfalls dem Anspruch des § 3 Abs. 2, d. h. schädlichen Folgen des Strafvollzugs entgegen zu wirken gerecht und folgt damit der Rspr. des BVerfG (BVerfG, 2 BvR 725/07 vom 27.9.2007, Abs.-Nr. 45 und 51).

Dabei geht es nicht um die Frage, ob es Aufgabe des Strafvollzugs sein kann, die grundsätzliche gesetzgeberische (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB) und im Einzelfall durch ein Gericht getroffene Entscheidung über eine Freiheitsstrafe in ihrem Wesen verändernd zu korrigieren oder nicht. Der Handlungsmaßstab für die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug oder in Einrichtungen des offenen Vollzugs ergibt sich vielmehr in Übereinstimmung mit der Rspr. des BVerfG aus der Geeignetheit des Gefangenen, aus dem Resozialisierungsinteresse sowie dem Ziel der Vermeidung unnötiger schädlicher Auswirkungen des Vollzugs (BVerfG, 2 BvR 725/07 vom 27.9.2007, Abs.-Nr. 45). Dem trägt die aus dem Gesetz folgende Anwendung offener Vollzugsformen in größerem Umfang Rechnung als eine gesetzliche Festlegung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug. Besonders deutlich wird dies, wenn im Einzelfall bei einer Ladung in den geschlossenen Vollzug Nachteile drohen, die sich für die Verurteilten negativ auf eine mögliche Wiedereingliederung auswirken könnten (wie z.B. der Verlust des Arbeitsplatzes). In diesem Fall bietet die dem Gesetz zugrunde liegende Systematik die Gewähr, die Prüfung einer Eignung für die Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs so zügig abzuschließen, dass eine Entscheidung vorliegt, bevor unter normalen Umständen mit dem Eintritt der Nachteile zu rechnen ist. Für den Fall des drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes bedeutet das konkret, dass die für die Erhaltung des Arbeitsverhältnisses relevanten Entscheidungen so rechtzeitig getroffen werden können, dass sachlich nicht gerechtfertigte Arbeitsplatzverluste vermieden werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007, 2 BvR 725/07, Abs.-Nr. 52).

Nach Abs. 2 sollen die Gefangenen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind (Satz 1). Damit wird ausdrücklich der Begriff der "Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug" in das Gesetz eingeführt. Zugleich enthält Satz 2 die Legaldefinition des Eignungsbegriffs, die der Regelung in § 10 Abs. 1 StVollzG über die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug entspricht. Abs. 2 ist als "Soll-Vorschrift" gefasst ist und erlaubt damit nach wie vor, Gefangene im Einzelfall trotz ihrer Eignung für den offenen Vollzug gleichwohl im geschlossenen Vollzug unterzubringen, beispielsweise in Fällen, in denen dies aus Gründen der Behandlung, wegen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder therapeutischer Maßnahmen sinnvoll ist.

Die Regelung des Abs. 3 deckt sich mit § 10 Abs. 2 StVollzG.

In den Abs. 4 und 5 wird der Grundsatz der Geeignetheit nochmals zusätzlich konkretisiert, in dem Vorgaben definiert werden, unter denen eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung zu erfolgen hat (Abs. 4) bzw. eine Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs ausgeschlossen ist (Abs. 5).

Zu § 14 (Lockerungen des Vollzugs):

In Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften des StVollzG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der Gewährung von Lockerungen im Chancenvollzug besondere Bedeutung zu. Zur Umsetzung des Chancenvollzugs geht das Gesetz daher davon aus, dass dem in § 2 Satz 1 formulierten, grundrechtlich geschützten Vollzugsziel der Resozialisierung auch die Gewährung von Lockerung des Vollzugs dient (vgl. BVerfGE 64, 261 <273>, BVerfG, 2 BvR 1951/96 vom 1.4.1998, Abs.-Nr. 19).

Abs. 1 deckt sich im Wesentlichen mit § 11 Abs. 1 StVollzG. Daraus folgt auch, dass die Gefangenen keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen haben, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Das Ermessen erstreckt sich darauf, ob Vollzugslockerungen überhaupt gewährt werden und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die Lockerung erfolgt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, inwieweit die Vollzugslockerung dazu dient, das Vollzugsziel zu erreichen.

Über die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 StVollzG hinaus ergänzt Abs. 1 die Möglichkeiten der genannten Lockerungen um den in der Praxis bedeutsamen Ausgang in Begleitung (Abs. 1 Nr. 2). Dabei können die von der Anstalt bestimmten Personen sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Dritte sein.

Dem bereits in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Unterbringung im geschlossenen Vollzug oder einer Einrichtung des offenen Vollzugs zugrunde zu legenden Beurteilungsmaßstab der Geeignetheit folgend, hängt auch die Gewährung von Lockerungsmöglichkeiten davon ab, ob die Gefangenen hierfür geeignet sind.

Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen aber nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr bewenden lassen. Vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung durch nähere Anhaltspunkte darzulegen, warum eine Geeignetheit nicht gegeben ist und sich die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen konkretisiert (vgl. BVerfGE 64, 261 <277>; 70, 297 <312 ff.>, BVerfG, 2 BvR 1951/96 vom 1.4.1998, Abs.-Nr. 20). Das mit jeder Vollzugslockerung verbundene abstrakte Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Missbrauchs der Maßnahme zu Straftaten ist für eine Verweigerung der Lockerungsgewährung nicht ausreichend (vgl. dazu BVerfGE 70, 297 <313>, BVerfG, 2 BvR 1951/96 vom 1.4.1998, Abs.-Nr. 20).

Abs. 3 konkretisiert den Begriff der Geeignetheit zusätzlich, indem festgelegt wird, aus welchen Gründen in der Regel davon auszugehen ist, dass Gefangenen mangels Eignung keine Lockerung gewährt werden kann.

Des Gleichen sieht Abs. 4 vor, dass in den genannten Fällen eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung zu erfolgen hat.

Abs. 5 regelt, wann eine Lockerungsgewährung ausgeschlossen ist.

Zu § 15 (Ausführung aus besonderen Gründen):
Die Vorschrift deckt sich mit § 12 StVollzG.

Zu § 16 (Freistellung aus der Haft):
§ 16 entspricht der Regelung des § 13 StVollzG.

Die für die Erfüllung des Behandlungs- bzw. des Erziehungsauftrages unverzichtbare Möglichkeit der Gefangenen, sich bereits während der Haftzeit im Interesse sozialen Lernens und zur Pflege und Förderung sozialer Kontakte befristet außerhalb der Anstalt aufzuhalten, wird als elementare Behandlungs- und Erziehungsmaßnahme unmittelbar mit der weiteren, ebenso bedeutsamen Maßnahme des sinnvollen Arbeitseinsatzes bzw. der angemessenen Erfüllung der Arbeitspflicht verknüpft. Die Regelung bietet einen wirksamen Anreiz zur Teilnahme an den Arbeitsangeboten der Anstalt.

Die Abs. 1 und 2 decken sich mit der Regelung des § 13 Abs. 1 und 2 StVollzG.

Abs. 3 modifiziert die Regelung des § 13 Abs. 3 StVollzG und bestimmt, unter welchen zeitlichen Voraussetzungen Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, eine Freistellung aus der Haft gewährt werden kann. Dies ist der Fall, wenn beim Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung nur noch achtzehn Monate zu verbüßen sind oder die Gefangenen sich bis zur Gewährung von Lockerungen einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Justizvollzugsanstalt mit der Frage des möglichen Entlassungszeitpunktes bereits anlässlich der Erstellung des Vollzugsplanes eigenverantwortlich zu befassen hat. Das heißt, sie hat die

Planung des Vollzuges und die Strukturierung des unterstellten Inhaftierungszeitraumes in sinnvolle Behandlungs- bzw. Erziehungsabschnitte mit entsprechend zeitlich abgestimmten Maßnahmen prognostisch hierauf abzustellen. Dies gilt insbesondere für frühzeitig einzuleitende Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (§ 19). Der voraussichtliche Entlassungstermin kann sowohl der Endstrafentwurf als auch ein vorzeitiger Termin nach §§ 57 ff. des Strafgesetzbuches sein.

Abs. 4 und 5 decken sich mit § 13 Abs. 4 und 5 StVollzG.

Zu § 17 (Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Freistellung)

Bereits das StVollzG sah in § 14 Abs. 1 die Möglichkeit vor, dass die Anstaltsleitung auf die Zeiträume der Gewährung von Lockerungsmaßnahmen und einer Freistellung durch Weisungen gestaltenden Einfluss nehmen konnte. Im Sinne der Regelungssystematik in § 56c Strafgesetzbuch (StGB) konkretisiert Abs. 1 die bisherige Vollzugsregelung durch eine nicht abschließende Aufzählung der wichtigsten bisherigen in der Praxis in Betracht kommenden Weisungen. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und erhöht die Transparenz der Maßnahmen für die Gefangenen. Zugleich wird dadurch der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bei Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen durch Weisungen in präzisierender Form Rechnung getragen.

Die Bewilligung von Lockerungsmaßnahmen stellt sich in rechtlicher Hinsicht als eine die Gefangenen begünstigende Entscheidung mit Dauerwirkung dar. Die Abs. 2 und 3 regeln in Anlehnung an § 14 Abs. 2 StVollzG die Rücknahme und den Widerruf von Lockerungen, wobei die Rücknahme eine bereits anfänglich rechtswidrige Bewilligung betrifft, während der Widerruf die zunächst rechtmäßigen Gewährungen erfasst.

§ 18 (Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass):

Die Vorschrift ermächtigt die Anstaltsleitung ausdrücklich, Ausgang und Freistellung von der Haft nicht nur aus allgemeinen behandlerischen Gründen im Zuge einer an der Resozialisierungsaufgabe orientierten Vollzugsplanung, sondern darüber hinaus aus wichtigem Anlass zu gewähren. Für diese Ausnahmefälle sieht Abs. 1 ein zusätzliches Kontingent von Freistellungstagen oder Ausgang vor.

Unter einem "wichtigen Anlass" im Sinne von Abs. 1 Satz 1 fällt insbesondere die Teilnahme der Gefangenen an einem gerichtlichen Termin, aber auch familiäre, berufliche oder sonstige Ereignisse, die den Gefangenen in besonderer Weise berühren und für ihn von außerordentlicher Bedeutung sind. Hierzu gehört aber auch die Situation, dass ein Angehöriger eines Gefangenen lebensgefährlich erkrankt oder verstorben ist. In einem solchen Fall sieht Satz 2 wiederum eine Ausnahme zur Sieben-Tage-Regelung des Satz 1 vor.

Es muss sich in jedem Fall um ein konkretes einzelnes Ereignis handeln, das der Gefangene nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt regeln kann. Kann die Regelung unschwer auch auf andere Weise erfolgen, liegt ein wichtiger Anlass nicht vor. Bei ihrer Ermessensentscheidung darf die Anstaltsleitung berücksichtigen, ob auch andere geeignete Möglichkeiten bestehen, den gewünschten Erfolg herbei zu führen, z.B. die Überstellung eines Gefangenen in eine andere Anstalt (§ 11 Abs. 1) oder die Verweisung auf die Möglichkeit der Freistellung von der Haft nach § 16, wenn es nicht unbillig erscheint, dem Gefangenen die Verwendung der nach § 16 kontingentierten Freistellungstage für den wichtigen Anlass zuzumuten. Unbillig ist dies im Zweifel dann nicht, wenn die Angelegenheit während der Freistellung nach § 16 erledigt werden kann, ohne die Zwecke dieser Freistellung zu gefährden.

Zu § 19 (Entlassungsvorbereitung):

Die Vorschrift fasst im Wesentlichen die Regelungen der §§ 15 und 74 StVollzG zusammen. Das Gesetz geht davon aus, dass zum Erfolg eines Chancenvollzugs in besonderer Weise auch die Organisation der Entlassung und die Gewährleistung eines übergreifenden Übergangsmangements beitragen. So stellen insbesondere die ersten Wochen nach der Entlassung eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung dar. Die Weichen für diesen wichtigen Entwicklungsabschnitt des Chancenvollzugs müssen daher bereits rechtzeitig gestellt werden und gut vorbereitet sein.

§ 10 Abs. 4 Nr. 11 legt insoweit den Grundstein in Bezug auf die Entlassungsvorbereitung, indem vorgeschrieben wird, dass der Vollzugsplan Angaben über Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss. Desgleichen korrespondiert § 39 Abs. 1 Satz 1 mit seiner teilweisen Ausrichtung der Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen auf die Entlassungsvorbereitung mit der Bestimmung des § 19 Abs. 1.

Durch Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Verpflichtung zur Organisation des Übergangsmanagements konkretisiert. Da insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit Faktoren darstellen, die immer wieder zur Rückfälligkeit entlassener Gefangener führen, wird ausdrücklich festgelegt, dass die Justizvollzugsanstalt bereits frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin arbeitet, dass die Gefangenen nach der Haftentlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen, sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden.

Dabei hebt ebenso wie bereits in § 7 das Gesetz auch an dieser Stelle die besondere Bedeutung der vernetzten Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen außerhalb des Vollzugs hervor. Namentlich sind dies in Anlehnung an die Aufzählung des § 154 Abs. 2 StVollzG vor allem die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe, die Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, die Gerichte und Ermittlungsbehörden, die Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Träger und Vereine der freien Straffälligenhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige, Vermieter etc..

Durch Satz 3 wird der maßgebliche Grundsatz der ineinandergreifenden Entlassungsvorbereitung zusätzlich verdeutlicht, indem durch die Einbindung der Bewährungshilfe eine kontinuierliche Betreuung sichergestellt wird. Der Bewährungshilfe kommt damit eine zentrale Bedeutung bei der Nachsorge zu. Dies gilt sowohl bei der Aussetzung zur Bewährung (§ 56d StGB) als auch bei der Führungsaufsicht (§ 68a Abs. 1 StGB). Während ihre Zuständigkeit bisher jedoch erst mit dem entsprechenden richterlichen Beschluss begründet worden ist und somit die Gefangenen in einer Vielzahl von Fällen mit ihrer Bewährungshelferin oder ihrem Bewährungshelfer erstmals in Kontakt traten, wenn sie bereits aus der Haft entlassen waren, sieht das Gesetz jetzt ausdrücklich eine Pflicht der Bewährungshilfe vor, mit dem Vollzug schon während der Haft zusammen zu arbeiten, um einen kontinuierlichen Betreuungsübergang zu gewährleisten.

Zu beachten ist dabei, dass die Bewährungshelferinnen und -helfer bei einer derartigen Verpflichtung aber nicht im Rahmen der Bewährungshilfe im Sinne von § 56d StGB tätig werden. Eine solche Regelung könnte auch gar nicht durch den Landesgesetzgeber getroffen werden, da der Bund insoweit von seiner konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat. Das Gesetz greift in diese durch Bundesgesetz zugewiesene Aufgabe der Bewährungshilfe nicht ein. Ebenso ergibt sich aus dem Gesetz kein Vorgriff auf den von einem Gericht zu fassenden Bewährungsbeschluss.

Vielmehr normiert das Gesetz das Tätigwerden der Bewährungshilfe im Rahmen des Übergangsmanagements nach Abs. 1 Satz 3 als ergänzenden sozialen Dienst zur Entlassungsvorbereitung. Insoweit nimmt die Bewährungshilfe übertragene Verwaltungsaufgaben für das Land wahr. Die rechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder. Als Verwaltungseinheit des Landes dürfen deswegen der Bewährungshilfe weitere Aufgaben im Rahmen der ineinandergreifenden Entlassungsvorbereitung übertragen werden, ohne dass dadurch deren Stellung als Instrument des Strafrechts beeinträchtigt wird. Zudem ist dies auch organisatorisch möglich, da die Bewährungshilfe innerhalb des Justizressorts der Landgerichtsverwaltung zugeordnet (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht) ist.

Ebenso wie § 15 Abs. 1 und 2 StVollzG regeln die Abs. 2 und 3 zwei weitere tragende Elemente der Entlassungsvorbereitung und damit des Chancen-

vollzugs, nämlich die Gewährung von Lockerungen (Abs. 2) und die Nutzung der Einrichtungen des offenen Vollzugs (Abs. 3).

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der Regelung des § 15 Abs. 3 und 4 StVollzG.

Abs. 6 sieht zusätzlich für die unmittelbare Entlassungsphase nach Abs. 1 eine Sonderfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung vor. Eine solche Sonderfreistellung beinhaltet das StVollzG bislang nur in § 124 Abs. 1 in Zusammenhang mit der Entlassung aus der Sozialtherapie. Abs. 6 überträgt diese Möglichkeit nun auch auf den übrigen Vollzug. Die Justizvollzugsanstalten erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Gefangenen zu erproben und den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit vorzubereiten.

Die Freistellung im Sinne von Abs. 6 muss dabei nicht auf einmal zeitlich zusammenhängend genommen werden, sondern kann vielmehr im Sinne einer flexiblen Entlassungsvorbereitung in einzelne Phasen aufgeteilt werden. In seiner Gesamtdauer darf die Freistellung nur die Dauer von drei bzw. sechs Monaten nicht überschreiten.

Nach Satz 4 sind den Gefangenen im Falle der Gewährung der Entlassungsfreistellung geeignete Weisungen (vgl. insofern § 17 Abs. 1) zu erteilen. Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf können dadurch auch § 17 Abs. 2 und 3 Anwendung finden.

Zusätzlich kann gem. Satz 5 die Gewährung davon abhängig gemacht werden, dass mit Einwilligung der Gefangenen die Überwachung der erteilten Weisungen durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird. Die Kosten für den Einsatz der elektronischen Überwachung trägt dabei die Justiz. Die Gefangenen haben demgegenüber aber die für die Deckung ihres eigenen Lebensunterhaltes in dieser Zeit anfallenden Kosten zu tragen. In Bezug auf die medizinische Versorgung vgl. § 35 und 36.

Der Einsatz der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Freistellung zur Entlassungsvorbereitung wird neu eingeführt. Dadurch wird der bisherige Anwendungsbereich der elektronischen Fußfessel in Hessen deutlich erweitert. Insoweit wird auf die positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung zurückgegriffen. Gerade beim Übergang von Gefangenschaft in Freiheit besteht die Gefahr, dass nach den Vorgaben des strukturierten Tagesablauf in der Anstalt Gefangene Schwierigkeiten haben, einen Tagesablauf nunmehr eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei kann die Fußfessel eine wertvolle Hilfe leisten.

§ 20 (Entlassung):

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 16 Abs. 1 bis 3 StVollzG.

Die Regelung des Abs. 4 entspricht der Bestimmung des § 75 Abs. 2 StVollzG

Zum dritten Abschnitt:

Zu § 21 (Unterbringung während der Arbeit und Freizeit):

Die Bestimmung deckt sich mit § 17 StVollzG.

Zu § 22 (Unterbringung während der Ruhezeit):

Die Vorschrift übernimmt in Abs. 1 Satz 1 den bereits in § 18 StVollzG enthaltenen Grundsatz der Einzelunterbringung. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Gefangenen und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Nach Satz 2 können Gefangene mit ihrer Zustimmung allgemein während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. In Fortsetzung der Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung nach Satz 3 auch zulässig, wenn ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht. In diesem Fall kann in Abgrenzung zu Satz 2 die gemeinsame Unterbringung auch ohne Zustimmung der Gefangenen erfolgen. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere in Bezug auf die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern erforderlich,

weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Gefangenen abhängig gemacht werden kann. Erfasst werden aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizid-gefährdete Gefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist allerdings deren Zustimmung erforderlich.

Im Gegensatz zu der Systematik der §§ 18 und 201 Nr. 3 StVollzG stellt Satz 4 ausdrücklich klar, dass eine Belegung der Hafträume mit mehr als drei Gefangenen unzulässig ist.

Abs. 2 entspricht der Regelung des § 18 Abs. 2 StVollzG.

Satz 1 lässt in Übereinstimmung mit der Rspr. des Bundesgerichtshofes (BGH), eine Mehrfachbelegung in Einrichtungen des offenen Vollzugs zu, weil durch die Gesamtgestaltung dieser Vollzugsform gewährleistet ist, dass der grundsätzlich mit der Doppelbelegung verbundene Eingriff in die Privatsphäre dadurch gemildert wird, dass die Gefangenen nicht die gesamte Zeit in ihrem Haftraum verbringen. Voraussetzung ist allerdings dass die Gefangenen dieser gemeinsamen Unterbringung zustimmen und eine schädliche Beeinflussung und damit eine Beeinträchtigung der Erreichung des Vollzugszieles nicht zu befürchten ist.

Satz 2 unterstreicht nochmals den Grundsatz der Einzelunterbringung nach Abs. 1 Satz 1, indem er über die möglichen Einzelausnahmen des Abs. 1 Satz 2 und 3 eine gemeinsame Unterbringung nur kurzzeitig, vorübergehend sowie aus außergewöhnlichen Umständen zulässt und dies nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Dennoch bleibt eine Ausnahmeklausel, wie in Abs. 1 Satz 5 geregelt, unverzichtbar. Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Ordnung muss der Vollzug auch stets auf Notsituationen, besondere Ereignisse oder auftretende Belegungsspitzen reagieren können. Beispielsweise für den Fall, dass eine ganze Anstalt oder Teile davon (z.B. wegen eines Brandes) evakuiert werden müssen, ist die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des Vollzugs aufrecht zu erhalten. Dazu sind die erforderlichen Regelungen unabdingbar. Gleiches gilt, wenn bei erheblichem Anstieg der Belegungszahlen eine Abhilfe durch Schaffung neuer Haftplätze nicht kurzfristig möglich ist. Satz 5 gilt auch für die Zeit vorübergehender Krankenbehandlung in medizinischen Sondereinrichtungen des Vollzugs (Patientenzimmer auf Krankenstationen). Allerdings ist auch hier die durch Abs. 1 Satz 4 vorgegebene Belegungsgrenze zu beachten.

Zu § 23 (Mütter mit Kindern):
Die Vorschrift entspricht § 80 StVollzG.

Sie schafft die rechtliche Möglichkeit, Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, gemeinsam mit ihren Müttern im Vollzug unterzubringen, wenn dies dem Wohl der Kinder dient. Einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung besonderer Haftplätze für eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen mit ihren Kindern wird durch die Vorschrift nicht begründet.

Die sich aus der der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ergebende Altersgrenze für die Aufnahme von Kindern im Vollzug (Abs. 1 Satz 1) bestimmt sich nach § 58 Abs. 1 Schulgesetz und liegt grundsätzlich bei der Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass die Unterbringung nach Abs. 1 auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt. Nach Satz 2 kann von der Geltendmachung des Kostenanspruchs im Interesse des Kindeswohls abgesehen werden.

Zu § 24 (Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz):

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen in § 19 StVollzG und folgen damit dem Grundgedanken, dass der Besitz persönlicher Gegenstände von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre ist. Dies trägt auch zur Umsetzung der Vorgaben des § 3 Abs. 1 und 2 bei, sodass den Gefangenen zu gestatten ist, ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten zu dürfen.

Allerdings findet die persönliche Ausgestaltung der Hafträume gem. Abs. 2 ihre Grenzen durch vollzugliche Belange.

So darf insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert und Absuchungen oder Durchsuchungen (vgl. § 80) nicht unzumutbar erschwert werden und es dürfen sich insbesondere keine Gegenstände im Besitz der Gefangenen befinden, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Daraus folgt letztlich auch, dass die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt besondere Regelungen zum angemessenen Umfang zum persönlichen Besitz sowie zur Haftraumausstattung zu treffen hat. Eine solche Regelung hat den besonderen räumlichen und baulichen Gegebenheit der Anstalt Rechnung zu tragen und kann zur Absicherung der Sicherheit und Ordnung hinsichtlich des Besitzes einzelner Gegenstände (z.B. Armbanduhren, Schmuck oder Elektrogeräte) Wertgrenzen vorsehen.

Dabei ist ebenfalls sicher zu stellen, in welcher Weise mit Gegenständen zu verfahren ist, die von den Gefangenen in die Anstalt eingebracht, sich aber aufgrund der Einschränkung des Abs. 2 nicht im Besitz der Gefangenen befinden dürfen. In diesen Fällen muss den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. Nehmen die Gefangenen diese Möglichkeit nicht in Anspruch, können die Gegenstände auf ihre Kosten aus der Anstalt entfernt werden. Hierauf sind die Gefangenen ausdrücklich hinzuweisen.

Zu § 25 (Kleidung):

Die Vorschrift entspricht § 20 StVollzG.

Abs. 1 sieht das Tragen von Anstaltskleidung aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene, aber auch der Sicherheit als Regelfall vor.

Abs. 2 ermöglicht in Satz 1 für den Fall der Ausführung eine von Abs. 1 abweichende Regelung. Darüber hinaus kann unter der Voraussetzung des Satz 2, 2. HS innerhalb der Justizvollzugsanstalt ebenfalls von der Regelung des Abs. 1 abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung durch die Gefangenen getragen werden. Durch den Verweis in Satz 3 auf § 24 Abs. 2 wird deutlich gemacht, dass auch Kleidung oder Kleidungsstücke, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, ausgeschlossen werden können.

Zu § 26 (Verpflegung):

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 21 StVollzG.

Während Satz 1 klarstellt, dass die Verpflegung der Gefangenen erfolgt, beziehen sich die Sätze 2 und 3 auf gesundheitliche Aspekte der Verpflegung. Hier macht Satz 3 in herausgehobener Weise deutlich, dass im Einzelfall besondere Verpflegung zu gewähren ist, wenn dies aus ärztlicher Sicht zur Krankenbehandlung oder aus anderen Gründen der Gesundheitsfürsorge erforderlich ist. Satz 4 bezieht sich auf die grundsätzliche Beachtung religiöser Besonderheiten bei der Verpflegung von Gefangenen.

Zu § 27 (Einkauf):

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich weitgehend Regelungen aus § 22 StVollzG

Abs. 1 fasst § 22 StVollzG Abs. 1 und 3 zusammen. Auch wenn Abs. 1 Satz 1 namentlich "Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege" aufführt, so ist darin keinesfalls eine abschließende Aufzählung des von der Justizvollzugsanstalt zu vermittelnden Einkaufsangebotes zu sehen. Daraus folgt, dass das Angebot beim Einkauf über diese Konsumgüter hinausgehen und beispielsweise auch Briefpapier oder Lernmittel beinhalten kann. Art und Umfang des Einkaufs sind von der Anstalt zu regeln. Zudem hat die Anstalt darauf zu achten, dass die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Sie hat dies anhand von regelmäßigen Preisvergleichen für eine dem regionalen Einzelhandel (nicht Discountern oder Großhändlern) angepasste Preisgestaltung zu überprüfen.

Abs. 2 entspricht § 22 Abs. 2 StVollzG.

Zu § 28 (Gesundheitsvorsorge):

Bestandteil eines wirksamen Gesundheitsschutzes der Gefangenen ist auch die Gesundheitsvorsorge. Diesem wichtigen Gesichtspunkt wird durch die Vorschrift des § 28 Rechnung getragen.

Über Gewährleistung des Erhalts der körperlichen und geistigen Gesundheit hinaus hat die Justizvollzugsanstalt nach Abs. 1 Satz 2 ebenfalls die Aufgabe den Gefangenen zu einer erfolgreichen Eingliederung auch die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln. Viele Gefangene haben in diesem Bereich erhebliche Defizite. Die Anstalten haben Art und Umfang von Maßnahmen entsprechend den Bedürfnissen auszugestalten. Umfasst wird dabei zum Beispiel auch die Suchtmittelprävention oder andere wichtige Maßnahmen - wie z. B. die Aufklärung der Gefangenen zum Schutz vor Infektionskrankheiten, insbesondere HIV/AIDS.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass die Gefangenen an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken haben. Dies ist im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Hygiene und deren Bedeutung für das Zusammenleben in einer Justizvollzugsanstalt unumgänglich. Deswegen sieht Satz 2 auch vor, dass die Anstalt Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen können, denen die Gefangenen Folge zu leisten haben.

Abs. 3 übernimmt das in § 64 StVollzG geregelte Recht der Gefangenen auf einen regelmäßigen Aufenthalt im Freien in den Regelungsbereich der Freizeit der Gefangenen und hält damit unverändert an der Verpflichtung der Anstalt fest, den Gefangenen, Gelegenheit zu geben, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt. Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass zu einer gesunden Lebensführung auch gehört, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Den Gefangenen ist daher gem. Abs. 3 ein Aufenthalt im Freien (sog. Freistunde) von mindestens einer Stunde täglich zu ermöglichen. Die Bestimmung des Abs. 3 ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen. Ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien muss nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann aber erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig auch im Interesse der Gefangenen als Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 29 (Medizinische Versorgung):

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der medizinischen Versorgung, da aus der Inhaftierung auch eine Verpflichtung des Staates folgt, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Dabei entwickelt die Regelung die Inhalte des § 57 StVollzG fort.

Gemäß Abs. 1 haben die Gefangenen einen Anspruch auf eine ausreichende medizinische Versorgung, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie auf Vorsorgeleistungen, wenn diese notwendig sind.

Ebenso wie aus § 57 Abs. 4 StVollzG folgt auch aus Abs. 2, dass der in Abs. 1 formulierte Anspruch auch auf die bei ihren Müttern in einer Justizvollzugsanstalt gem. § 23 Abs. 1 untergebrachten Kinder erstreckt und insbesondere die erforderlichen Früherkennungsuntersuchungen umfasst.

Da insbesondere auch die Mund- und Zahnhygiene im Rahmen der gesundheitlichen Prophylaxe bei Erwachsenen eine herausgehobene Rolle spielt, überträgt Abs. 3 die Regelung des § 57 Abs. 5 Satz¹ StVollzG auch auf den Erwachsenenvollzug.

Ab dem Alter von 35 Jahren haben alle Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse alle 2 Jahre Anspruch auf eine kostenlose Gesundheitsuntersuchung zur Vorsorge und Früherkennung mit einem Schwerpunkt bei der

Erkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes (§ 25 SGB V). Frühzeitig erkannt, können damit die meisten Risikofaktoren durch Verhaltensänderungen ausgeräumt, bleibende Funktionsstörungen verhindert oder Erkrankungen so früh wie möglich behandelt werden. Je eher aufgrund von Befunden aus Früherkennungen eine Behandlung eingeleitet werden kann, desto größer sind die Heilungschancen für die Betroffenen. Dies fördert auch die angestrebte soziale Integration des Chancenvollzugs. Deshalb überträgt Abs. 4 die für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung geltende Regelung auf den Justizvollzug und konkretisiert dadurch den in Abs. 1 formulierten Anspruch auf Früherkennung.

Die Abs. 5 und 6 decken sich mit der Regelung des § 57 Abs. 2 und 3 StVollzG.

Abs. 7 übernimmt die Regelung des § 57 Abs. 7 StVollzG.

Zu § 30 (Krankenbehandlung):

Ebenso wie das StVollzG (§ 58) sieht das Gesetz in § 30 einen Anspruch der Gefangenen auf medizinische Behandlung vor. Anders als das StVollzG stellt Satz 2 Nr. 1 klar, dass die ärztliche Behandlung auch die Psychotherapie als ärztliche oder psychologische Behandlung umfasst. Durch Satz 2 Nr. 5 wird zudem die Krankenhausbehandlung ausdrücklich und klarstellend in die Krankenbehandlung mit einbezogen.

Ebenso wie im Rahmen der medizinischen Versorgung nach § 29 richtet sich der Anspruch auf Krankenbehandlung ebenfalls nach den Leistungskriterien, die gem. dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für die gesetzlich Versicherten gelten. Daher deckt sich die Aufzählung des § 30 Satz 2 weitestgehend mit § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

Zu § 31 (Versorgung mit Hilfsmitteln):

Die Vorschrift deckt sich mit § 59 StVollzG.

Zu § 32 (Art und Umfang der Leistungen):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 61 StVollzG und stellt das in Vorschriften über die medizinische Versorgung (§ 29), die Krankenbehandlung (§ 30) und die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 31) konkretisierte sogenannte Äquivalenzprinzip des SGB V heraus. Dies umfasst nach entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 SGB[°]V, dass die Krankenbehandlung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein muss und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf. Behandlungsmaßnahmen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Gefangene nicht beanspruchen.

Zu § 33 (Kostenbeteiligung):

Die Vorschrift ermächtigt die Justizvollzugsanstalt, die Gefangenen in angemessenem Umfang an den Kosten der Krankenbehandlung zu beteiligen. Dabei sind insbesondere die besonderen Umstände der Inhaftierung und die damit einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Eine obere Grenze ergibt sich dabei durch die Kostenbeteiligungsregelungen für gesetzlich Versicherte.

Satz 2 regelt zudem die Möglichkeit der Abgabe von Medikamenten, die außerhalb der Anstalt nicht verschreibungsfähig sind, weil die Kosten von den Krankenkassen nicht getragen werden. Solche Medikamente können von der Justizvollzugsanstalt gegen Kostenerstattung abgegeben werden.

Zu § 34 (Krankenbehandlung während der Freistellung):

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 60 StVollzG. Ist dem Gefangenen eine Rückkehr in die zuständige Justizvollzugsanstalt nicht zumutbar, so kann die ambulante Krankenpflege auch in der nächst gelegenen Anstalt gewährt werden.

Zu § 35 (Ruhe der Ansprüche):

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 62a StVollzG.

Zu § 36 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung):

Die Vorschrift deckt sich mit der Regelung des § 63 StVollzG und unterstreicht zusätzlich zu § 29 die Bedeutung der gesundheitlichen Wiederherstellung für einen erfolgreichen Chancenvollzug und damit für die soziale Eingliederung von Straffälligen.

Zu § 37 (Verlegung):

§ 37 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 65 StVollzG und wird durch Abs. 3 ergänzt, der den Umfang der Kostentragungspflicht der Justizvollzugsanstalt bei Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs regelt. Danach endet die Kostenübernahmeverpflichtung der Anstalt mit dem Beginn der Unterbrechung oder der Beendigung der Strafvollstreckung, weil der oder die Betroffene ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Strafgefangene ist.

Zu § 38 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 101 StVollzG. Anders als das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) gliedert das Gesetz die Bestimmung über die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge in Vorschriften über die Versorgung der Gefangenen ein. Diese systematische Zuordnung erscheint angesichts des Sinnzusammenhangs und des besonderen Falls der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gebotener als die Eingliederung in die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang.

Im Übrigen stellt die Ausführung zur Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung nach Abs. 1 Satz 1 eine Konkretisierung des § 15 dar.

Zu § 39 (Soziale und psychologische Hilfe):

§ 39 regelt insbesondere die sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen zur Lebenshilfe und zur Behandlung. Auch wenn die Vorschrift den Gefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen gewährt, so werden die Justizvollzugsanstalten dennoch verpflichtet, die genannten Maßnahmen vorzuhalten, die auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sind.

Ziel der Einzelmaßnahmen nach Abs. 1 ist die Gefangenen dazu zu befähigen, sich nicht nur ihren Schwierigkeiten zu stellen, sondern diese auch eigenständig zu lösen. Auch hier kommt wiederum der Kooperation mit Dritten (§ 7) besondere Bedeutung zu, um möglichst frühzeitig ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem anbieten zu können. Dabei geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, dass die Hilfe möglichst früh einsetzen soll, um möglichst effizient wirken zu können, und dass sie auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus gewährleistet wird, um gerade auch in der Zeit unmittelbar nach der Entlassung die Straffälligen sich nicht selbst zu überlassen. Diese Betreuungskontinuität ist somit wesentlicher Bestandteil eines qualitativen Chancenvollzugs, der die soziale Integration zum Ziel hat.

Die Gefangenen sind in der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen. Dabei kann auch das familiäre Umfeld im Rahmen familientherapeutischer Ansätze mit einbezogen werden. Die Gefangenen sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Eingliederung. Den Gefangenen darf deshalb nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Anstalt nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll vielmehr Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.

Abs. 1 Satz 2 trägt zusätzlich dem Grundsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs Rechnung und verankert diesen in Ergänzung zu § 6 Abs. 2 im Strafvollzugsgesetz. Danach sind die Gefangenen ebenfalls anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen. Des Weiteren soll eine Schuldenregulierung sowie die Erfüllung bestehender Unterhaltsverpflichtungen erreicht werden. Auch insoweit ergänzt und konkretisiert die Regelung des Abs. 2 die Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen nach § 6.

Damit fügt sich die allgemeine Regelung des § 39 in das gesamte die Gefangenen unterstützende System des Chancenvollzugs, das mit der Aufnahme (§ 8 Abs. 2 und 3) beginnt und die Vollzugsplanung nach § 6 sowie die Entlassungsunterstützung nach § 19 Abs. 1 umfasst, ein.

Abs. 2 hebt in Ergänzung zu § 30 die Bedeutung einer psychologischen und psychotherapeutischen Behandlung zusätzlich hervor. Schon im Rahmen der Ermittlung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 und 3 ist zu prüfen, ob eine solche Behandlung angezeigt ist. Eine psychologische, insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung bedarf zunächst einer diagnostischen Abklärung und einer Abschätzung des Rückfallrisikos. Psychiatrische Behandlungen fallen bereits unter § 30.

Zu § 40 (Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall):
Abs. 1 entspricht der Regelung des § 66 Abs. 1 StVollzG.

Abs. 2 deckt sich mit der Regelung des § 66 Abs. 2 StVollzG.

Abs. 3 berücksichtigt die nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, in Kraft für Deutschland: BGBl. 1971 II S. 1285) bestehende Verpflichtung, beim Tod ausländischer Gefangener unverzüglich die konsularische Vertretung des Heimatstaates zu benachrichtigen.

Weitere Benachrichtigungspflichten der Anstalt nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zu § 41 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 76 StVollzG und konkretisiert die Grundsätze der Gesundheitsvorsorge (§ 28) und der Krankenbehandlung (§ 30) für den Sonderfall der Schwangerschaft und der Mutterschaft im Vollzug.

Zu § 42 (Arznei-, Verband- und Heilmittel):
Die Vorschrift deckt sich mit § 77 StVollzG und konkretisiert insoweit die Regelung des § 30 Satz² Nr. 3.

Zu § 43 (Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft):
§ 43 bestimmt die Anwendbarkeit der §§ 32, 34, 35 und 37 für die medizinische Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Zu § 44 (Geburtsanzeige):
Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 79 StVollzG und hat das Ziel, eine Stigmatisierung von im Vollzug geborenen Kindern zu verhindern.

Zum vierten Abschnitt:

Zu § 45 (Zuweisung):
Der Beschäftigung von Gefangenen, insbesondere der Zurverfügungstellung von Arbeit, sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung kommt innerhalb des Chancenvollzugs eine zentrale Bedeutung zu. Die entsprechenden Angebote und Maßnahmen dienen in besonderer Weise der Erreichung des Vollzugsziels, da hierdurch ein Grundstein für ein Leben ohne Straftaten gelegt werden kann. So wird hierdurch z.B. die Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. dessen Beibehaltung als Voraussetzung für ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung erreicht. Darüber hinaus erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen Chancen nach der Haftentlassung über die Erlangung von Qualifikationen erheblich zu verbessern.

Zudem leisten Beschäftigung, Arbeit sowie Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt.

§ 45 übernimmt daher die Inhalte des § 37 StVollzG.

Zu § 46 (Unterricht):
§ 46 deckt sich inhaltlich mit § 38 StVollzG. Ziel der Schulausbildung ist damit nicht nur, die Gefangenen zur Erlangung eines Hauptschulabschlusses

hinzuführen, sondern ihnen auch die Möglichkeit eines anderen Schulabschlusses, z.B. Realschulabschluss, zu ermöglichen.

Zu § 47 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung):
Abs. 1 entspricht der Regelung des § 39 Abs. 1 StVollzG.

Abs. 2 folgt dem bereits in § 39 Abs. 2 angelegten Grundgedanken und ermöglicht unter den genannten Voraussetzungen, den Gefangenen eine Selbstbeschäftigung zu gestatten. Dabei muss die Selbstbeschäftigung im Unterschied zu einer bloßen Freizeitbeschäftigung so ernsthaft und anspruchsvoll sein, dass sie als angemessene Alternative zur Pflichtarbeit - auch im Hinblick auf die Entlohnung - angesehen werden kann. Dies gilt z.B. bei einer freiberuflichen Tätigkeit.

Abs. 3 stimmt mit § 39 Abs. 3 StVollzG überein und soll sicherstellen, dass die aus einer Selbstbeschäftigung erzielten Einkünfte auch dem im Sinne der Erreichung des Vollzugszieles verwendet werden.

Zu § 48 (Zeugnisse und Nachweise):
Die Vorschrift übernimmt den Grundgedanken des § 40 StVollzG und dient der Erreichung des Vollzugszieles.

Zu § 49 (Arbeitspflicht):
In Anlehnung an § 41 StVollzG postuliert die Vorschrift in Abs. 1 unter Berücksichtigung der insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Mutterschutzgesetz) die Arbeitspflicht für arbeitsfähige Gefangene, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei nimmt das Gesetz ausdrücklich die im Rentenrecht veränderte Lebensarbeitszeitbegrenzung auf und überträgt diese auf den Vollzug.

Abs. 2 entspricht § 41 Abs. 2 StVollzG.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird der bisherige Regelungsgehalt des § 41 StVollzG ergänzt und auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten, indem eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von Gefangenen von Maßnahmen nach § 45, soweit dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Erreichung des Vollzugszieles (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) erforderlich ist, geschaffen wird.

Aus Abs. 4 folgt, dass die Gefangenen, die verhaltensbedingt abgelöst werden, für drei Monate als verschuldet ohne Arbeit gelten. Dies hat beispielsweise Konsequenzen für die Gewährung des Taschengeldes (§ 72 Satz 1) oder bei der Geltendmachung von Haftkosten (§ 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Zu § 50 (Freistellung von der Arbeitspflicht):
§ 50 setzt den in § 3 Abs. 1 Satz 1 niedergelegten Grundsatz, dass das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen weitestgehend anzugleichen sei, um. Ebenso wie Berufstätige außerhalb des Strafvollzugs bedürfen auch Gefangene nach einer bestimmten Zeit der Erholung.

Abs. 1 überträgt die Regelung des § 42 Abs. 1 StVollzG über die Freistellung von der Tätigkeitspflicht nach § 45 Abs. 1 in das Strafvollzugsgesetz. Bei der Freistellung handelt es sich grundsätzlich um bezahlten Urlaub innerhalb der Anstalt, sofern nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 16 oder des § 18 gegeben sind.

Die Möglichkeit der Verbindung der Freistellung von der Arbeitspflicht und der Freistellung aus der Haft nach §§ 16 und 18 ergibt sich insbesondere aus der mit § 42 Abs. 2 StVollzG übereinstimmenden Regelung des Abs. 2.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen § 42 Abs. 3 und 4 StVollzG.

Zu § 51 (Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen):
§ 51 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei noch so umfangreicher und präziser Vollzugsplanung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass begonnene Bildungsmaßnahmen bis zum Entlassungszeitpunkt von Gefangenen nicht abgeschlossen werden können. Dies kann z.B. eintreten, wenn Gefangene - etwa aufgrund einer Erkrankung - eine Abschlussprüfung

nicht ablegen können und die nächste Prüfungsmöglichkeit zeitlich erst nach der Haftentlassung besteht.

Für diese Fälle stellt Abs. 1 eine Ausnahmeregelung dar, die es ermöglicht, dass den betroffenen Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt gestattet werden kann, auch noch nach der Haftentlassung die zuvor in der Anstalt im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen, um sie abschließen zu können.

Vor der Entscheidung ist jedoch zu prüfen, ob dies nicht auch in zumutbarer Form auf andere Weise erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip) (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Außerdem muss die Fortführung innerhalb der Justizvollzugsanstalt zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich sein (Abs. Satz 11 Nr.2) und der angestrebte Abschluss muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt stehen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Letztlich dürfen ebenfalls keine Belange der Sicherheit und Ordnung gegen eine Fortführung der Maßnahme sprechen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Abs. 1 Satz 1 verdeutlicht zusätzlich mit den in Nr. 1 bis 4 gefassten engen Voraussetzungen, dass es sich bei der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Vollzug über den Zeitpunkt der Haftentlassung hinaus um eine Ausnahmesituation handeln soll.

Liegen die in Abs. 1 Satz 1 formulierten und eng gefassten Voraussetzungen dagegen vor, so können zu entlassene Gefangene ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden (Abs. 1 Satz 2).

Gem. Abs. 2 gelten im Fall der Fortführung der Bildungsmaßnahme nach Abs. 1 die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Dies ist erforderlich, um das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt zu gewährleisten sowie die Vollzugsabläufe nicht zu gefährden. Allerdings können Maßnahmen des Vollzugs gegenüber diesem Personenkreis nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden, da es sich nicht mehr um Gefangene handelt. Sollte dies erforderlich sein, so kann die Anstaltsleitung im Rahmen des Hausrechts reagieren (Satz 2) und die Betroffenen werden wie Dritte behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten.

Aus Abs. 3 folgt, dass die Anstaltsleitung die nach Gestattung der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen jederzeit widerrufen kann, wenn die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn nach Abs. 1 Satz 2 die Belegungssituation eine Unterbringung der entlassenen, ehemaligen Gefangenen nicht mehr zulässt. Sofern sie die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe stützt, wird die Anstaltsleitung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange der Entlassenen besonders im Sinne des Chancenvollzugs besonders zu gewichten haben.

Die Möglichkeit für die entlassenen Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme, diese jederzeit zu beenden, ergibt sich aus dem in Abs. 1 Satz 2 niedergelegten Erfordernis der Freiwilligkeit.

Zum fünften Abschnitt:

Zu § 52 (Gestaltung der Freizeit, Sport):

Die Vorschrift deckt sich mit dem Regelungsgehalt des § 67 StVollzG. Dabei trägt § 52 dem Umstand Rechnung, dass der Freizeit neben der Arbeits- und der Ruhezeit im Vollzug eine besondere Bedeutung zukommt. Sie ist eigenständiger Teil des Tagesablaufs der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt. Deshalb ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu nutzen und es sind entsprechende Angebote zu ermöglichen oder von der Anstalt vorzuhalten.

Abs. 2 greift die besondere Bedeutung des Sports auf. Innerhalb des Vollzugs kommen dem Sport nicht nur gesundheitsfördernde und -erhaltende Aspekte zu, sondern der Sport bietet darüber hinaus in besonderer Weise die Möglichkeit des sozialen Trainings sowie der Kompensation von Aggressionen. Damit trägt der Sport einen Entwicklungsbeitrag zum Chancenvollzug bei. Hinzu kommt, dass in der Praxis auch dem Sport im Freizeitverhalten der Gefangenen ein besonderer Stellenwert beigemessen wird.

Die Umsetzung des Sportangebots ist nicht nur durch den Einsatz besonders ausgebildeter Sportpädagogen und Übungsleitern, sondern ebenfalls im Wege der Kooperation mit Dritten iSd. § 7 zu ermöglichen.

Zu § 53 (Bücherei, Zeitungen und Zeitschriften):

Abs. 1 konkretisiert den in § 52 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz der sinnvollen Freizeitgestaltung in Bezug auf die Nutzung von Büchereien, in dem er fest schreibt, dass die Justizvollzugsanstalten angemessen ausgestattete Büchereien vorzuhalten haben (Satz 1).

Darüber hinaus greift § 53 die Regelung des § 68 StVollzG auf und trägt damit dem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 13 Hessische Verfassung Rechnung, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Gefangene betrifft. Die Gefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Zeitungen können daneben aber auch über sogenannte Patenschaften bezogen werden.

Zu § 54 (Hörfunk und Fernsehen):

Die Abs. 1 und 2 regeln ebenso wie § 69 StVollzG die Teilnahme der Gefangenen am Hörfunk- und Fernsehempfang.

Abs. 3 regelt den Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten.

Zu § 55 (Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung):

Die Vorschrift regelt den Besitz von Gegenständen, die der Freizeitgestaltung dienen und entspricht im Wesentlichen § 70 StVollzG.

Zum sechsten Abschnitt:

Zu § 56 (Religionsausübung und Seelsorge):

Die Vorschrift fasst die Inhalte der §§ 53, 54 und 55 StVollzG in einer Regelung zusammen.

Zum siebten Abschnitt:

Zu § 57 (Grundsatz):

Die Vorschrift entspricht § 23 StVollzG und trägt damit der besonderen Bedeutung von Außenkontakten für Gefangene und damit auch für die Verhinderung von schädlichen Folgen des Vollzugs (§ 3 Abs. 2) Rechnung.

Ziel ist, dass die Gefangenen durch den Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt positive Impulse und Motivation für einen erfolgreichen Chancenvollzug erhalten und Möglichkeit geschaffen wird, soziale - insbesondere familiäre - Kontakte aufrecht zu erhalten oder anzubahnen. Hierdurch kann nicht nur die Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederung nach der Haftentlassung gelegt werden, sondern es werden zusätzlich das Kommunikationsvermögen gefördert sowie soziale Kompetenzen verstärkt und weiterentwickelt. Außerdem besteht durch die Aufrechterhaltung der Verbindung zum gewohnten sozialen Umfeld der Gefangenen die Chance, dass einer durch die Haftstrafe eintretenden Isolation, einer Entfremdung vom Leben in Freiheit, einer Deprivation im sensorischen Bereich sowie andere Prisonierungseffekte verhindert werden können.

Zu § 58 (Recht auf Besuch):

§ 58 konkretisiert den in § 57 enthaltenen Grundsatz und greift die Regelung des § 24 StVollzG auf. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im StVollzG hält das Gesetz jedoch eine Besuchsmöglichkeit von mindestens zwei Stunden im Monat für erforderlich.

Zudem ergänzt Abs. 3 durch die Regelung von so genannten "Langzeitbesuchen" die bisherige Vorschrift des StVollzG. Im Rahmen der Gewährung von Besuchen nach Abs. 3 hat die Anstaltsleitung auch zu berücksichtigen, ob der Besuchsverkehr der Gefangenen ihre einzige Möglichkeit unmittelbarer Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt bildet oder ihre Eingliederung in besonderem Maße von Besuchen begünstigt. Dabei kommt den Langzeitbesuchen insbesondere bei sehr langen Freiheitsstrafen besonderer Stellenwert zu, um partnerschaftliche Beziehungen, die von entscheidender Bedeutung für einen stabilen und die Gefangenen stützenden Prozess der

Resozialisierung sein können, über den Zeitraum der Haftstrafe aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Mit Rücksicht darauf, dass die Langzeitbesuche in der Regel nicht überwacht werden, sind an die Eignung der Gefangenen für die Teilnahme an den Besuchen hohe Anforderungen zu stellen, die ebenfalls in Abs. 3 definiert sind.

Im Übrigen ermächtigt Abs. 3 die Anstaltsleitung, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Langzeitbesuche besondere Regelungen für die Durchführung der Besuche zu treffen.

Abs. 4 entspricht der Regelung des § 24 Abs. 3 StVollzG.

Zu § 59 (Besuchsverbot):
Die Vorschrift entspricht § 25 StVollzG.

Zu § 60 (Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren):
Die Vorschrift entspricht § 26 StVollzG und trägt neben dem Grundsatz der freien Verteidigung ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass den Gefangenen ermöglicht werden soll, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Danach ist ein ungehinderter und unüberwachter Kontakt zwischen Gefangenen und seiner Verteidigung zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar.

Die Justizvollzugsanstalt hat daher diese Kontakte im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gewährleisten.

Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen, deshalb muss sich insbesondere ein Verteidiger auf Verlangen auch gegenüber der Anstalt durch Vollmacht oder gerichtliche Bestallungsanordnung ausweisen und Rechtsanwälte sowie Notare haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie eine Gefangene oder einen Gefangenen in einer diese Person betreffenden Rechtssache besuchen wollen.

Auch kann gem. Satz 2 ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Satz 3 stellt klar, dass eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen nicht zulässig ist. Die Regelung entspricht somit § 26 Satz 3 StVollzG.

Zu § 61 (Überwachung der Besuche)
Die Überwachung von Besuchen stellt in jedem Fall einen Eingriff in die Intimsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen dar. Dennoch kann dies aus vollzuglichen Gründen, die in Abs. 1 Satz näher bestimmt werden, geboten sein. Da es sich aber um Grundrechtseingriffe handelt, stellt die Überwachung von Besuchen eine hoheitliche Maßnahme dar, die nicht im Vollzug beschäftigten privaten Dritten übertragen werden kann, sondern von Vollzugsbeamten vorzunehmen ist. Dies gilt auch für die Überwachung und Auswertung der Aufzeichnung eingesetzter technischer Hilfsmittel.

Abs. 1 greift die Regelung des § 27 Abs. 1 StVollzG auf und schafft mit Satz 2 eine gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln und trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass unter bestimmten Voraussetzungen Besuche zu überwachen sind (Satz 1). Dies kann durch optische Überwachung (Sichtkontrolle) (Satz 2) oder unter strengeren Voraussetzungen auch im Wege der akustischen Überwachung (Gesprächskontrolle) (Satz 7) erfolgen.

Die optische Überwachung erfolgt in der Regel durch einen Vollzugsbeamten. Satz 2 ermöglicht jedoch nach einer Ermessensentscheidung der Anstaltsleitung auch eine Besuchsüberwachung beispielsweise durch den Einsatz von Kameras. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Besuchsüberwachung nach Satz 2 vorgesehen, so müssen die Gefangenen und die Besucher vor dem Besuch auf die Überwachungsmaßnahme hingewiesen werden (Satz 4). Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält Satz 5 eine Verwendungsbeschränkung der nach Satz 2 vorgenommenen Aufzeichnung. Satz 6 bestimmt, dass digitale oder analoge Aufnahmen der Besuche gem. § 145

Abs. 4 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des jeweiligen Besuchs zu löschen sind.

Aus Satz 7 folgt die Zulässigkeit der akustischen Überwachung eines Besuchs durch einen anwesenden Vollzugsbeamten.

Satz 8 stellt klar, dass die allgemeine Überwachungsregelung des § 61 nicht bei Langzeitbesuchen nach § 58 Abs. 3 Anwendung finden.

Abs. 2 entspricht § 27 Abs. 2 StVollzG.

In Abs. 3, der § 27 Abs. 3 StVollzG entspricht, wird geregelt, dass Verteidigerbesuche nicht überwacht werden.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO Personen und Institutionen aufzählt, mit denen Gefangene unüberwacht Kontakt aufnehmen dürfen. Die Vorschrift gilt zwar für die Untersuchungshaft und Untersuchungsgefangene, jedoch erscheint eine Anwendung auch auf die Strafhaft geboten. Zu den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Institutionen gehören:

- die für die Gefangenen zuständige Bewährungshilfe,
- die für die Gefangenen zuständige Führungsaufsichtsstelle,
- die für die Gefangenen zuständige Gerichtshilfe,
- die Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
- das Bundesverfassungsgericht und der Staatsgerichtshof,
- der für die Gefangenen zuständige Bürgerbeauftragte eines Landes,
- der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständige Stelle der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
- das Europäische Parlament,
- der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte,
- der Europäische Gerichtshof,
- der Europäische Datenschutzbeauftragte,
- der Europäische Bürgerbeauftragte,
- der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
- der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
- die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassen- diskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
- der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,
- die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 StPO genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
- soweit das Gericht nichts anderes anordnet, die Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten und die konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Abs. 5 erweitert die Regelung des § 27 Abs. 4 StVollzG um die Möglichkeit Vorkehrungen treffen zu können, die bei einem Besuch im Bedarfsfall die Übergabe von Gegenständen verhindern. Dies kann z.B. durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen geschehen (Satz 2), die auch nach der Rechtsprechung ein geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchsüberwachung (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)) darstellen. Ziel dabei ist, zu verhindern, dass die Erreichung des Vollzugsziels oder Sicherheit in der Vollzugsanstalt gefährdet werden, in dem Besuchskontakte dazu genutzt werden, unerlaubte Gegenstände, wie z.B. Handys, Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben.

Erhalten Gefangene, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, Besuch, können gem. Satz 2 besondere Vorkehrungen zur Übergabeverhinderung

getroffen werden. Die Anstalt wird im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die den Besuchskontakt einschränkende Maßnahme in Bezug auf die Möglichkeit anderer Sicherheitsmaßnahmen, z.B. der körperlichen Durchsuchung von Gefangenen nach einem Besuch, erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Im Übrigen ist die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen nicht nur als eine den Besuch erschwerende Maßnahme zu sehen, denn sie bietet auch die Chance, Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen gestatten zu können.

Satz 4 stellt klar, dass bei Besuchen von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren sowie von Vertretern der in Abs. 4 genannten Stellen Vorkehrungen zur Übergabeverhinderung nicht zulässig sind und den Kontakt nicht erschweren dürfen.

Zu § 62 (Recht auf Schriftwechsel):
In Abs. 1 und 2 entspricht die Vorschrift § 28 StVollzG.

Abs. 3 übernimmt klarstellend die Regelung aus VV Nummer 2 zu § 28 StVollzG.

Zu § 63 (Überwachung des Schriftverkehrs):
Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des § 29 StVollzG und ergänzt diese in Abs. 2 um die bereits im Rahmen des Besuchsrechts aufgegriffene Neuregelung des § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO.

Im Übrigen trägt Abs. 4 dem Umstand Rechnung, dass die Praxis gezeigt hat, dass in Umschlägen oder Aktenordnern, in denen sich Schreiben der in Abs. 1 und 2 genannten Personen und Institutionen befinden, oftmals von Gefangenen genutzt werden, um verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen zu verbergen. Deshalb muss es eine Möglichkeit geben, diese Unterlagen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können.

Zu § 64 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung):
Die Vorschrift deckt sich mit § 30 StVollzG.

Zu § 65 (Anhalten von Schreiben):
Die Vorschrift entspricht § 31 StVollzG.

Zu § 66 (Telekommunikation):
§ 66 greift die Vorschrift des § 32 StVollzG inhaltlich in moderner und zeitgemäßer Form auf, indem der Zugang zu Mitteln der Telekommunikation geregelt wird.

Da neben dem Führen von Telefongesprächen dem Versenden von Telegrammen in der Praxis keine Bedeutung mehr zukommt, wurde letzteres aus der Vorschrift gestrichen. Dagegen lässt nun Abs. 1 Satz 2 in Ausnahmefällen und unter Aufsicht der Anstalt sowie deren Vermittlung die Nutzung anderer Kommunikationsformen (z.B. E-Mail oder Telefax) zu.

Da bereits nach § 32 StVollzG die Nutzung von Mobilfunkgeräten oder sonstigen Telekommunikationsanlagen untersagt gewesen ist und die Möglichkeit der Telekommunikation von einer Erlaubnis der Anstalt abhängig ist (Abs. 1 Satz 1 und 2), verzichtet das Gesetz auf eine gesonderte Regelung des Verbots von Mobilfunkgeräten oder sonstiger technischer Einrichtungen bzw. -systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Unabhängig davon wird durch Abs. 2 die Rechtsgrundlage für den Betrieb technischer Geräte zur Unterdrückung unerlaubter Telekommunikation (z.B. durch so genannte Mobilfunkblocker) in Justizvollzugsanstalten geschaffen. Die Telekommunikation außerhalb der Anstalt darf nicht erheblich beeinträchtigt werden (Satz 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn

die von der Bundesnetzagentur hierzu im Einzelfall festgelegten frequenz-technischen Parameter überschritten werden.

Zu § 67 (Pakete):

Abweichend von § 33 Abs. 1 StVollzG macht Abs. 1 den Empfang von Paketen allgemein von der Erlaubnis der Anstalt abhängig und schließt den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln aus.

Nach den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis trägt die Begründung zum Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln, die der Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zugrunde lag, nicht mehr.

Die Gefangenen sind auf den Erhalt dieser Pakete zur spürbaren Erleichterung der Lebensführung während der Haftzeit nicht mehr angewiesen, da sie im Rahmen des anstaltsinternen Einkaufs (§ 27) und der Möglichkeit des Sondereinkaufs (76 Abs. 2) umfangreich Gelegenheit haben, auch Nahrungs- und Genussmittel zu erwerben, durch die sie ihr Leben in der Anstalt angenehmer gestalten können.

Des Weiteren ist in der Praxis festzustellen, dass sich familiäre Kontakte und soziale Bindungen außerhalb der Anstalt nicht mehr über den Versand von Paketen mit Nahrungs- und -Genussmitteln, wie z.B. dem klassischen Geburtstagskuchen (ob nun mit oder ohne Feile) definieren. So ist nicht nur festzustellen, dass die bisherige Möglichkeit des Erhalts von drei Paketen im Jahr (§ 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) gar nicht ausgeschöpft worden ist oder dass die erhaltenen Waren an andere Gefangenen weitergegeben worden sind.

Deshalb ist das Zusenden von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln in die Anstalt insbesondere unter Sicherheitsgesichtspunkten zu bewerten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die durch Pakete geschaffene Gefahr, dass Drogen, Handys, Bargeld oder andere verbotene Gegenstände in die Anstalt gelangen können. Damit erfordert der Zugang von Paketen, in denen Nahrungs- und Genussmittel versandt werden, aufgrund ihrer Beschaffenheit einen zusätzlichen und erhöhten Kontrollaufwand für die Bediensteten, die in dieser Zeit für andere Aufgaben im Vollzug nicht zur Verfügung stehen.

Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Abs. 3 kann den Gefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden.

Zu § 68 (Verlassen der Anstalt aus wichtigem Grund):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 35 StVollzG.

Zu § 69 (Gerichtliche Termine):

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 36 Abs. 1 StVollzG.

Insgesamt trägt die Vorschrift dem Grundsatz Rechnung, dass die Stellung der Gefangenen auch hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden sollte (§ 3 Abs. 1). So sollen die Gefangenen nach Möglichkeit ihre Rechte auch insoweit selbst wahrnehmen. Dabei geht die Vorschrift davon aus, dass auch die Gewährung von Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine nur dann erfolgen kann, wenn die Gefangenen nach Maßgabe des § 14 geeignet sind. Zudem können den Gefangenen Weisungen (§ 17) erteilt werden (Abs. 1 Satz 2).

Nach Abs. 2 sind die Anstalten ermächtigt, Ausführungen wegen des hohen personellen Aufwandes, den sie auslösen, in den Fällen, in denen die Gefangenen als Partei oder als Beteiligte zu einem gerichtlichen Termin geladen sind, nur zu ermöglichen, wenn zugleich ihr persönliches Erscheinen angeordnet wurde oder sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind.

Abs. 3 stellt die Zuständigkeit der Anstaltsleitung für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen klar, insbesondere für die Anordnung einer während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen und ihrer Dauer.

Abs. 4 entspricht § 36 Abs. 3 StVollzG.

Zum achten Abschnitt:

Zu § 70 (Arbeitsentgelt, Arbeitsfreistellung):

In Weiterentwicklung der §§ 42 und 43 StVollzG trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass Arbeit im Strafvollzug kein reiner Selbstzweck ist, sondern nur dann ein wichtiges Element zur Verwirklichung des Chancevollzugs darstellt, wenn die geleistete Arbeit auch angemessene Anerkennung findet. Dies entspricht auch den Vorgaben des BVerfG (BVerfG, 2 BvR 441/90 vom 1.7.1998).

Abs. 1 stellt klar, dass diese Anerkennung nicht notwendiger Weise finanzieller Art (Arbeitsentgelt) sein muss, sondern auch in Form von Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 50) oder als Freistellung von der Haft (§ 16) gewährt werden kann. Möglich ist ebenfalls eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt, indem eine entsprechende Vorverlegung des errechneten Strafendes erfolgt.

Aus Abs. 2 folgt, dass Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfsfähigkeit nach § 49 ausgeübt haben, einen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich - wie bereits nach § 43 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 200 StVollzG aufgrund der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Abs. 3 nimmt die Regelungen von § 43 Abs. 3 und § 48 StVollzG auf und enthält in Satz 3 eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die eine differenzierte Entlohnung ermöglicht. Dadurch kann die bisherige Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) ersetzt werden.

Abs. 4 entspricht § 43 Abs. 5 StVollzG.

Gemäß Abs. 5 haben Gefangene, die über einen Zeitraum von zwei Monaten zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 45 oder nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt haben, einen Anspruch auf einen Freistellungstag. Gefangene können künftig somit acht Tage zusätzlicher Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Arbeit erwerben. Dies stellt eine Erweiterung gegenüber der Bestimmung des § 43 Abs. 6 StVollzG dar, der den Gefangenen für eine zweimonatige Tätigkeit eine Freistellung von einem Tag einräumte und damit im Jahr lediglich ein Freistellung von maximal sechs Tagen zuließ.

Aus Abs. 6 folgt, dass der sich nach Abs. 5 ergebende Freistellungsanspruch als Freistellung von Haft nach § 16 gewährt werden kann, und entspricht somit der Regelung des § 43 Abs. 7 StVollzG.

Die Regelung des Abs. 7 entspricht § 42 Abs. 8 StVollzG.

In Abs. 8 ist die Möglichkeit der Anrechnung des Freistellungsanspruchs aus Abs. 5 auf eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes geregelt. Die Bestimmung greift damit die Regelung des § 43 Abs. 9 auf.

Im Sinne des § 43 Abs. 10 StVollzG bestimmt auch Abs. 9 abschließend unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung auf Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ausgeschlossen ist.

Abs. 10 übernimmt den Regelungsgehalt des § 43 Abs. 11 StVollzG

Zu § 71 (Ausbildungsbeihilfe):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 44 StVollzG.

Zu § 72 (Taschengeld):

§ 72 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Vorschrift des § 46 StVollzG, wobei das Antragsserfordernis neu hinzugekommen ist.

Damit trägt die Regelung dem Gedanken Rechnung, dass der Sinn und Zweck der Gewährung von Taschengeld darin liegt, Gefangenen, die unverschuldet ohne Beschäftigung und dadurch mittellos sind, eine finanzielle Mindestausstattung zu gewähren, die es erlaubt, Bedürfnissen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehen, zu befriedigen. Dies ist sinnvoll, da sich in der Vollzugspraxis mittellose Gefangene gegenüber subkulturellen Aktivitäten, die geeignet sind die

Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, als besonders anfällig gezeigt haben.

Zu § 73 (Hausgeld):

Die Vorschrift überträgt die Regelung des § 47 StVollzG; denn unabhängig von der Anerkennung der geleisteten Arbeit erscheint es wenig sinnvoll, den Gefangenen zwar eine Vergütung zu zahlen, ihnen aber gleichzeitig keine Möglichkeit zu gewähren, über die erhaltenen Bezüge zumindest teilweise frei verfügen zu können. Deshalb trifft Abs. 1 eine Verwendungsmöglichkeit zum Einkauf nach § 27.

Auch darin liegt nicht nur eine Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs, sondern das Vermögen, mit erwirtschafteten finanziellen Mitteln eigenverantwortlich umzugehen, stellt ein Mosaikstein der im Chancenvollzug zu fördernden Entwicklung der Gefangenen dar.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung zur Bildung des Hausgeldes für Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen.

Zu § 74 (Haftkostenbeitrag):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 50 StVollzG und überträgt damit die Kostenfolge aus §§ 465 Abs. 1, 464a Abs. 1 StPO auf den Vollzug.

Nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO umfassen die zu tragenden Kosten grundsätzlich alle wegen der Rechtsfolgen der Tat nach Rechtskraft des Urteils entstandenen Kosten - d.h. im Falle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe auch die durch den Betrieb der Anstalt erwachsenen Sach- und Personalkosten.

Um demgegenüber aber die Erreichung des Vollzugsziels nicht dadurch zu gefährden, dass die Gefangenen sich nach der Haftentlassung einer sie durch die Vollzugskosten verursachten zusätzlichen Schuldenlast ausgesetzt sehen, sieht Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips vor, dass lediglich ein Haftkostenbeitrag von den Gefangenen erhoben wird. Dieser umfasst die Kosten für den Lebensunterhalt der Gefangenen, d.h. für Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch sonstige Kosten. Satz 2 regelt Ausnahmen vom Grundsatz der Auferlegung eines Haftkostenbeitrags und entspricht § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Allerdings erfährt diese Ausnahmeregelung gem. Satz 3 eine Einschränkung für die Gefangenen nach Satz 2, die über Einkünfte verfügen, die über die Eckvergütung (§ 70 Abs. 2) hinausgehen. Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erhebung eines Haftkostenbeitrags nicht dazu führen darf, dass die Wiedereingliederung gefährdet wird. Ist diese Gefahr gegeben, so ist von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise abzusehen. Bei der insoweit erforderlichen Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gefangenen sind insbesondere zu entrichtende Unterhaltszahlungen, die Leistung von Schadenswiedergutmachung, sonstige Schuldenregulierungsmaßnahmen oder besondere Aufwendungen zur Eingliederung einzubeziehen.

Abs. 2 regelt die Höhe des Haftkostenbeitrags.

Abs. 3 entspricht der Regelung des § 50 Abs. 4 StVollzG.

In Abs. 4 wird der Grundsatz festgeschrieben, dass Gefangene an den über die Grundversorgung hinausgehenden Kosten beteiligt werden können. Dies gilt insbesondere für die Kosten, die sich aufgrund der Nutzung von Geräten oder Gegenständen zu eigenen Zwecken ergeben oder die dadurch entstehen, dass die Gefangene zusätzliche Leistungen der Anstalt oder Dritter in Anspruch nehmen, eine Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes dar. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich zumeist nicht um die Übernahme der tatsächlichen Kosten, sondern im Hinblick auf die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen lediglich um einen angemessenen pauschalen Anteil daran.

Zu § 75 (Überbrückungsgeld):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 51 Abs. 1 bis 3 StVollzG

Ziel der Vorschrift ist, dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Haftentlassung eine Wiedereingliederung nicht daran zu scheitern droht, dass den

Gefangenen für den ersten Zeitraum nach der Haftentlassung keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und daher ein erhöhtes Rückfallrisiko gegeben ist.

Zu § 76 (Eigengeld):

Die Vorschrift verbindet insbesondere die bisherige Regelungstatbestände der §§ 52 und 83 Abs. 2 StVollzG, indem Abs. 1

- in Nr. 1 entsprechend § 52 StVollzG klarstellt, dass Bezüge der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, als Eigengeld zur Verfügung stehen.
- in Nr. 2 festgeschrieben wird, dass den Gefangenen Gelder, die für die eingezahlt werden, als Eigengeld gutschreiben sind.
- In Nr. 3 die Regelung des § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG aufgegriffen wird und den Gefangenen Bargeld als Eigengeld gutschrieben wird.

Abs. 2 regelt den Sondereinkauf und beinhaltet somit durch Satz 1 eine Ausgleichsmöglichkeit für die Abschaffung des Paketempfangs mit Nahrungs- und Genussmitteln, indem die Gefangenen dreimal im Jahr die Möglichkeit des Sondereinkaufs erhalten. Darüber hinaus enthält Abs. 2 die für die Verwendung des für den Sondereinkauf eingezahlten Geldes erforderlichen Regelungen und bestimmt, dessen grundsätzliche Zweckbindung

Durch Abs. 3 erfolgt eine Öffnung der sich aus Abs. 2 ergebenden Zweckbindung, wenn die Gefangenen diese finanziellen Mittel für Kosten medizinischer Versorgung, die über die Grundversorgung hinausgeht, verwenden wollen.

Zum neunten Abschnitt:

Zu § 77 (Grundsatz):

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 81 StVollzG.

Zu § 78 (Verhaltensvorschriften):

§ 78 entspricht der Regelung des § 82 StVollzG und legt die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln der Gefangenen fest.

Maßgebliche Bedeutung kommt dabei gem. Abs. 1 der Beachtung des in der Justizvollzugsanstalt vorgegebenen Tagesrhythmus von Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit zu, der oftmals erst mühsam von den Gefangenen gelernt werden muss und postuliert die allgemeine Pflicht der Gefangenen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören.

Abs. 2 stellt in Satz 1 die allgemeine Gehorsampflpflicht der Gefangenen gegenüber den Vollzugsbediensteten heraus.

Aus Abs. 3 ergibt sich in Bezug auf die Hafträume und hinsichtlich der von der Anstalt überlassenen Sachen eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht für die Gefangenen.

Abs. 4 begründet eine allgemeine Meldepflicht der Gefangenen.

Zu § 79 (Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 83 StVollzG.

Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Besitz von eigenen Sachen für die Gefangenen von besonderer Bedeutung ist und der Umgang mit persönlichen Gegenständen auch Teil der Entwicklung des Chancenvollzugs darstellt. Insoweit korrespondiert die Bestimmung auch mit § 24 des Gesetzes.

Zugleich ist der Umgang mit eigenen Gegenständen im Vollzug regelmäßig auch im Hinblick auf die Gewährung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug von Belang. Deshalb muss es insbesondere im Interesse der Anstalt sein, dass es nicht zu einem unbegrenzten Tauschhandel unter den Gefangenen und der Entwicklung negativer Begleiterscheinungen kommen kann. Dem dient zum einen, dass die Gefangenen nur Sachen von offensichtlich geringem Wert annehmen dürfen, und dass die Anstalt die Annahme und der Gewahrsam dieser geringwertigen Sachen zusätzlich von ihrer Zustimmung abhängig machen kann (Abs. 1 Satz 2). Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der "Geringwertigkeit" nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch entspricht,

sondern vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Anstalt auszulegen ist.

Aus Abs. 2 folgt dass die Vorschrift auch für von Gefangenen eingebrachte Sachen gilt. Zudem korrespondiert Satz 3 mit der Vorschrift über das Eigengeld (§ 76), indem geregelt wird, dass eingebrachtes Geld als Eigengeld gutgeschrieben wird, damit in der Anstalt kein Bargeld kursiert.

Zu § 80 (Absuchung, Durchsuchung):

Die Vorschrift entwickelt die Regelung des § 84 StVollzG fort und bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Absuchungen und Durchsuchungen. Beide Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs von erheblicher Bedeutung.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der Gefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar.

Im Gegensatz zu § 84 Abs. 1 StVollzG ermöglicht Abs. 1 bei einer Durchsuchung den Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Metalldetektorsonden) (Satz 2, 1. Alt.) und die Verwendung von Spürhunden (Satz 2, 2. Alt.). Da insbesondere das Absuchen durch Einsatzes eines Spürhundes (z.B. bei der Suche nach Drogen) für die Betroffenen jedoch in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, stellt Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Spürhunden dar. Das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde stellt lediglich eine Absuchung dar.

Während gem. Abs. 1 Satz 3 bei der Durchsuchung die Würde der Gefangenen zu wahren ist und die Durchsuchung männlicher Gefangener nur von Männern sowie die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von Frauen vorgenommen werden, gilt dies für die bloße Absuchung in dieser strengen Form nicht. Sie kann auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. In jedem Fall ist aber das Schamgefühl der Betroffenen zu schonen (Abs. 1 Satz 4).

Ebenso wie § 84 Abs. 2 StVollzG enthält Abs. 2 Abs. 2 eine besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Gefangenen und enthält gegenüber Abs. 1 nochmals verschärfte Vorgaben zur Wahrung der Würde der Betroffenen.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass unerlaubte und die Sicherheit und Ordnung des Vollzugs gefährdende Gegenstände, wie z.B. Drogen, Waffen, Mobiltelefone, usw., in der Regel von außen in die Anstalt eingebracht werden.

Zu § 81 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen):

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen in §§ 86, 86 a StVollzG.

Abs. 1 regelt die zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend.

Aus Abs. 2 folgt, dass die Unterlagen mit den nach Abs. 1 erhobenen Daten zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert werden. Außerdem wird durch den Verweis auf die §§ 83, 84, 140 und 141 die Zweckbindung der Datenverarbeitung und -nutzung nach § 142 konkretisiert.

Durch Abs. 3 werden zum einen die Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der Datenerhebung nach 139 Abs. 2 sowie die Lösungsfrist gem. § 145 Abs. 2 der nach Abs. 1 erhobenen und nach Abs. 2 verarbeiteten Daten geregelt.

Zu § 82 (Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch):

Eine solche Vorschrift hat es bislang im StVollzG nicht gegeben. Sie schafft die Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die in der vollzuglichen Praxis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt jederzeit möglich sein müssen. Aus Satz 2 folgt, dass es hierbei nicht um eine medizinische, der Gesundheitsvorsorge (§ 28) begründete Maßnahme handelt. Dennoch sind Kontrollmaßnahmen auch aus Gründen der Gesundheitsvorsorge oder wenn dies zu Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist, möglich. Gemeint sind in erster Linie so genannte Urinkontrollen; allerdings kann im Hinblick auf den technischen Fortschritt nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auch andere Testmethoden in Betracht kommen. Mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gefangenen setzt deren Anordnung einen konkreten Verdacht auf Betäubungsmittelmissbrauch voraus. Dieser Verdacht kann sich aus

- einschlägigen Vorstrafen,
- erwiesenem vorangegangenen Betäubungsmittelkonsum während der Haft,
- dem Auffinden von Betäubungsmitteln oder entsprechender Utensilien zu ihrem Konsum in der Besitzsphäre der Gefangenen,
- geeigneten Hinweisen Dritter,
- Auffälligkeiten im Verhalten, Aussehen und Umfeld der Gefangenen, die auf Betäubungsmittelkonsum hindeuten,
- oder sonstige Wahrnehmungen oder Erkenntnisse, die darauf hindeuten oder belegen, dass die Gefangenen während der Haft mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind,

ergeben.

Zu § 83 (Lichtbildausweise):

Die Vorschrift greift die Regelung des § 180 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auf, die auch nach dem bisherigen Bundesrecht die Erstellung von Lichtbildausweisen zuließ. Da es sich um eine Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung handelt, erfolgt eine systematische Zuordnung im neunten Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes im Rahmen.

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Gefangenen verpflichtet werden können, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Zu § 84 (Festnahmerecht):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 87 StVollzG.

Zu § 85 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 88 StVollzG und ergänzt diese in Abs. 5 durch den Inhalt des § 90 StVollzG.

Zu § 86 (Einzelhaft):

Da die Anordnung der Einzelhaft gegenüber den besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 85 als ultima ratio anzusehen ist, regelt das Gesetz ebenso wie das StVollzG diese Maßnahme in einer eigenen Vorschrift

Unter Einzelhaft iSd. § 86 Abs. 1 ist eine dauernde und vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit.

Gem. Abs. 2 Satz 1 muss wegen der besonderen Eingriffsintensität die Aufsichtsbehörde bei mehr als drei Monaten Einzelhaft im Jahr ihre Zustimmung erteilen. Die Teilnahme am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien gilt entsprechend der bisherigen Regelung des § 89 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht als Unterbrechung der unausgesetzten Absonderung.

Die im Rahmen des Vollzugs erforderliche besondere medizinische und psychologische Betreuung ergibt sich aus der Regelung des § 87 Abs. 3.

Zu § 87 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen):
Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 91 StVollzG auf und entwickelt sie durch die Abs. 3 und 4 weiter.

Gem. Abs. 3 ist die Anstalt verpflichtet, die Sicherungsmaßnahme gegenüber den betroffenen Gefangenen zu erläutern und deren Durchführung umfassend zu dokumentieren.

Aufgrund der besonderen Eingriffstiefe der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (§ 85 Abs. 2 Nr. 5) und Fesselungen (§85 Abs. 2 Nr. 6) folgt aus Abs. 4, dass der Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich zu berichten ist, wenn diese Sicherungsmaßnahmen länger als drei Tage aufrecht erhalten werden.

Zu § 88 (Ärztliche Überwachung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 92 StVollzG.

Zu § 89 (Ersatz von Aufwendungen):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 93 StVollzG.

Zum zehnten Abschnitt:

Zu § 90 (Begriffsbestimmungen):
Die Vorschrift entspricht § 95 StVollzG.

Zu § 91 (Allgemeine Voraussetzungen):
Die Vorschrift basiert auf der Regelung des § 94 StVollzG und ergänzt diese in Abs. 3, durch den klargestellt wird, dass gegenüber ehemaligen Gefangenen, die sich aufgrund § 12 Abs. 5 in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufhalten, keine Vollzugsmaßnahmen durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden können.

Zu § 92 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 96 StVollzG.

Zu § 93 (Handeln auf Anordnung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 97 StVollzG und wurde nur redaktionell angepasst.

Zu § 94 (Androhung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 98 StVollzG.

Zu § 95 (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 99 StVollzG.

Zu § 96 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 100 StVollzG.

Zum elften Abschnitt:

Zu § 97 (Voraussetzungen):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 102 StVollzG.

Zu § 98 (Arten der Disziplinarmaßnahmen):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 103 StVollzG und wurde in Abs. 1 um die Ziffer 7 ergänzt, um dem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen, in angemessener Weise auf disziplinarische Verstöße beispielsweise von Freigängern angemessen reagieren zu können. Da damit aber gleichzeitig in besonderer Weise in Maßnahmen eingegriffen wird, die der sozialen Wiedereingliederung und damit der Erreichung des Vollzugsziels dienen, werden die Beschränkung oder Entzug von Ausgangsstunden nach Abs. 1 Nr. 7 auf bis zu vier Wochen beschränkt.

Zu § 99 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 104 StVollzG.

Zu § 100 (Disziplinarbefugnis):
Die Vorschrift entspricht § 105 StVollzG und regelt die die Zuständigkeit für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.

Zu § 101 (Verfahren):

Die Vorschrift lehnt sich an die Bestimmung des § 106 StVollzG an und präzisiert die die Sorg- und Aufklärungspflichten.

Zu § 102 (ärztliche Mitwirkung):

Durch die Vorschrift werden der Regelungsgehalt des § 106 Abs. 2 Satz 2 und des § 107 StVollzG zusammengefasst.

Zum zwölften Abschnitt:

Zu § 103 (Beschwerderecht):

Die Vorschrift entspricht § 108 StVollzG.

Zum dreizehnten Abschnitt:

Zu § 104 (Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen):

Die Vorschrift entspricht § 123 StVollzG.

Zu § 105 (Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung):

Die Vorschrift entspricht § 124 StVollzG.

Zu § 106 StVollzG (Nachgehende Betreuung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 125 StVollzG.

Zum Dritten Teil:

Nach § 113 erfolgt der Vollzug der Sicherungsverwahrung ebenfalls in Justizvollzugsanstalten. Um aber dennoch der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des "Abstandsgebots" (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.2004 - 2 BvR 2029/01, NJW 2004, Seite 739ff.) Rechnung zutragen, wurden der Regelungsgehalt der §§ 129 bis 135 StVollzG weiterentwickelt.

Zu § 107 (Ziel der Unterbringung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 129 StVollzG.

Zu § 108 (Anwendung anderer Vorschriften):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 130 StVollzG. Damit gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 - 106) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Zu § 109 (Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Maßnahmen):

Durch die Abs. 1 und 2 werden die in § 3 Abs. 1 und 2 für den allgemeinen Vollzug formulierten Gestaltungsgrundsätze auf die besondere Situation der Sicherungsverwahrung angepasst, indem der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse und der Entgegenwirkung von schädlichen Folgen einer langen Unterbringung eine besondere Bedeutung zukommen.

Abs. 3 konkretisiert die Ausgestaltungsvorgabe aus § 107 Satz 2 und macht deutlich, dass aufgrund der besonderen Verweildauer der Sicherungsverwahrten der Ausgestaltung des Lebens in der Anstalt besondere Bedeutung zukommt und den Untergebrachten Möglichkeiten zu eröffnen sind, die dazu beitragen können, eine Beendigung der Maßregel herbeizuführen.

Da auch bei Sicherungsverwahrten nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zweck vollzoglicher Maßnahmen z.B. aufgrund des Verhaltens der Untergebrachten nicht erreicht werden kann, enthält Abs. 4 einen Verweis auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4.

Die Abs. 5 bis 7 sind Ausprägungen des vom BVerfG postulierten Abstandsgebotes:

- Im Gegensatz zu der für den allgemeinen Vollzug geltenden Regelung des § 28 Abs. 3 erfolgt eine Ausweitung der Freistunde auf zwei Stunden an arbeitsfreien Tagen (Abs. 5).
- Gegenüber der Besuchsregelung des § 58 Abs. 1 Satz 2 ist eine Gesamtdauer von mindestens drei Stunden pro Monat vorgesehen (Abs. 6).
- Anders als in § 67 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dürfen Sicherungsverwahrte auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen (Abs. 7).

Zu § 110 (Kleidung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 132 StVollzG und trägt damit ebenfalls der vom BVerfG im Rahmen der Sicherungsverwahrung geforderten privilegierten Vollzugsgestaltung Rechnung.

Zu § 111 (Selbstbeschäftigung, Taschengeld):

Durch Abs. 1 erfolgt eine Vereinfachung in Bezug auf die Gestattung einer Selbstbeschäftigung, die im allgemeinen Vollzug einer Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 nur ausnahmsweise zu gestatten ist.

Abs. 2 regelt eine Besserstellung bei der Gewährung des Taschengeldes.

Zu § 112 (Entlassungsvorbereitung):

In Anlehnung an die Vorschrift des § 134 StVollzG und den auch von der Rechtsprechung des BVerfG getragenen Resozialisierungsgedanken, gewährt der Chancenvollzug nach diesem Gesetz auch Sicherungsverwahrten Lockerungsmöglichkeiten zur Vorbereitung der Entlassung.

Dabei stellt Satz 2 klar, dass im Rahmen der Gewährung von Lockerungen Weisungen erteilt werden können und deren Einhaltung durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel überwacht werden kann.

Zum Vierten Teil:

Zum ersten Abschnitt:

Zu § 113 (Justizvollzugsanstalten):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 139 StVollzG und legt fest, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten sowie in einzelnen Justizvollzugsanstalten organisatorisch angegliederten Zweigstellen vollzogen werden.

Zu § 114 (Trennung des Vollzugs):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des § 140 StVollzG und wurde in Abs. 3 um eine Ausnahmemöglichkeit von den Trennungsgrundsätzen nach Abs. 1 und 2 bei Zustimmung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten ergänzt.

Zu § 115 (Differenzierung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 141 StVollzG.

Zu § 116 (Einrichtungen für Mütter mit Kindern):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 142 StVollzG und bildet somit die Grundlage für eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern nach § 23 Abs. 1.

Ebenso wie bei § 23 verzichtet das Gesetz aufgrund der sich in der Praxis widerspiegelnden Lebenswirklichkeit, in der eine gemeinsame Unterbringung von Vätern mit schulpflichtigen Kindern nicht vorkommt, auf eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Zu § 117 (Größe und Gestaltung der Anstalt):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 143 StVollzG.

Zu § 118 (Größe und Ausgestaltung der Räume):

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 144 StVollzG.

Angesichts der unterschiedlichen baulichen Ausgestaltung der hessischen Justizvollzugsanstalten sieht das Gesetz von einer konkreten Festlegung von Flächen- und/oder Volumengrößen für Hafträume ab.

Mit Blick auf die Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof sowie der Oberlandesgerichte ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Ausgestaltung und Größe eines Haftraums zu einer menschenunwürdigen Unterbringung iSd. Art. 1 GG führt (vgl. BVerfG, 2 BvR 2201/05 vom 13.11.2007, BGH, Az.: III ZR 361/03 vom 04.11.2004, OLG FFM, 3 Ws 1342-1343/04, vom 21.02.2005), sodass dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume Grenzen durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde gesetzt sind (vgl. BVerfG, 2 BvR 2201/05 vom 13.11.2007, BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Juli 2000 - 2 BvQ 25/00 -, vom 27.

Februar 2002 - 2 BvR 553/01 -, NJW 2002, S. 2699 und vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -, NJW 2002, S. 2700).

An den sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Vorgaben haben sich die Festlegung der Größe und die Ausgestaltung der Hafträume auszurichten.

Zu § 119 (Festlegung der Belegungsfähigkeit):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 145 StVollzG.

Zu § 120 (Verbot der Überbelegung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 146 StVollzG.

Zu § 121 (Einrichtungen für die Entlassung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 147 StVollzG.

Zu § 122 (Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 148 StVollzG.

Zu § 123 (Arbeitsbetrieb, Einrichtungen zur beruflichen Bildung):
Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des § 149 StVollzG.

Aus Abs. 1 folgt, dass in den Justizvollzugsanstalten Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzuhalten sind. Insoweit korrespondiert § 123 mit den Vorschriften über die Arbeit, Aus- und Weiterbildung (§§ 45 bis 51) und entspricht § 149 Abs. 1 StVollzG.

Abs. 2 entspricht § 149 Abs. 2 StVollzG und folgt dem Grundsatz der Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs, der auch für die in Abs. 1 genannten Einrichtungen gilt. Dies dient nicht nur der Umsetzung des Chancenvollzugs, sondern soll auch den Schutz der Gefangenen (Satz 2) sichern.

Abs. 3 und 4 ermöglichen ebenso wie § 149 Abs. 3 und 4 StVollzG eine Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit nicht staatlichen Stellen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Beschäftigung. Anders als das StVollzG stellt das Gesetz aber nicht auf den Begriff des auf Gewinnerzielung ausgerichteten "Unternehmens" ab, sondern spricht insoweit neutral von "nicht staatlichen Stellen". Dies rechtfertigt sich aus der Aufgabe des Vollzugs, die sich nicht vordergründig an einer gewinnorientierten Kooperation mit privaten Dritten ausrichtet, sondern sich unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze aus den Aufgaben des Vollzugs (§ 2) sowie den Gestaltungsgrundsätzen (§ 3) und Behandlungsgrundsätzen (§ 6) bestimmt.

Zum zweiten Abschnitt:

Zu § 124 (Aufsichtsbehörde):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 151 StVollzG. Daher obliegt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die Dienst- und Fachaufsicht über die Strafvollzugsanstalten. Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden gibt es in Hessen nicht.

Zu § 125 (Vollstreckungsplan):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 152 StVollzG.

Gemäß Abs. 1 bestimmen sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach dem von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Vollstreckungsplan. Dies ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage für Schaffung einer Einweisungsanstalt oder -abteilung.

Zu § 126 (Zuständigkeit für Verlegungen):
Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 153 StVollzG.

Zum dritten Abschnitt:

Zu § 127 (Zusammenarbeit):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 154 Abs. 1 StVollzG und stellt sicher, dass die unterschiedlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aller im Vollzug Tätigen gebündelt werden, um das Erreichen des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1) und die Erfüllung der Vollzugsaufgabe nach § 2 Satz 2 zu gewährleisten. Sie alle wirken somit am Behandlungsvollzug mit und tragen dadurch zum Erfolg des Chancenvollzugs bei.

Zu § 128 (Anstaltsleitung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 156 StVollzG

Danach ist gemäß Abs. 1 eine hauptamtliche Anstaltsleiterin oder ein hauptamtlicher Anstaltsleiter einzusetzen. Die Person muss grundsätzlich eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes sein, aber nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt besitzen. Aus besonderen Gründen - z.B. bei kleineren Anstalten - kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

In Übereinstimmung mit § 156 Abs. 2 regelt auch Abs. 2 die Befugnisse der Anstaltsleitung im Innen- und Außenverhältnis. Damit tragen die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Satz 2 enthält eine Delegationsbefugnis für bestimmte Aufgabenbereiche und ermöglicht somit eine zielorientiertere Umsetzung des Chancenvollzugs, indem einzelne Entscheidungen Bedienstete getroffen werden können, die unmittelbar am Behandlungsvollzug beteiligt sind.

Aus Abs. 3 folgt, welche Aufgaben ausschließlich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Anstaltsleitung delegiert werden können.

Zu § 129 (Vollzugsbedienstete):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des § 155 StVollzG.

Aus Abs. 1 folgt, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse grundsätzlich Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und trägt damit Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung. Das bedeutet auch, dass eine Aufgabenübertragung auf andere, vertraglich verpflichteten Personen für nicht-hoheitliche Aufgaben möglich ist.

Ebenso wie § 155 bestimmt auch Abs. 2, dass den Justizvollzugsanstalten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, die sich insbesondere aus § 2 ergeben und durch die weiteren Einzelbestimmungen des Gesetzes konkretisiert werden, mit dem dafür notwendigen Personal ausgestattet werden. Die ausreichende personelle Ausstattung hat neben den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen große Bedeutung für die Umsetzung eines erfolgreichen Behandlungs- und Chancenvollzugs. Zudem hängen sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt in nicht unerheblichem Maß von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Bediensteten ab.

Der Maßstab für die Feststellung einer notwendigen und ausreichenden personellen Ausstattung hat dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass die hiermit verbundenen Finanzmittel ebenso wie in anderen Bereichen der Gewährleistung der Sicherheit Investition darstellen, die weit in die Zukunft reichen und sich bei der Bewertung kurzfristiger, auf einzelne Haushaltsjahre reduzierender Betrachtungen entziehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein nicht im erforderlichen Maße personell ausgestatteter Justizvollzug nicht dazu beitragen kann, die Fortsetzung krimineller Karrieren - im schlimmsten Fall über Jahrzehnte hinweg - zu verhindern. Nicht bezifferbar, aber über den gesamtgesellschaftlich entstehenden Schaden hinaus zu beachten, ist dabei auch der Wert des Leidens, das potenziellen künftigen Opfern durch einen erfolgreichen Chancenvollzug erspart bleibt. Insgesamt sind im Übrigen auch Kosten für eine nicht notwendige künftige Strafverfolgung und Strafverbüßung ebenso einzurechnen wie ersparte Sozialaufwendungen, wenn ehemalige Gefangene statt Sozialleistungen für sich und ihre Familie in Anspruch zu nehmen, sogar als Steuerzahler selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten.

Abs. 3 ergänzt die bisherige Regelung des § 155 StVollzG, indem sichergestellt wird, dass der bestehende hohe Standard des hessischen Strafvollzugs erhalten bleibt und der Chancenvollzug weiter entwickelt werden kann. Dafür ist neben der ausreichenden Anzahl der Bediensteten erforderlich, dass die im Vollzug Beschäftigten für die Arbeit im Strafvollzug persönlich geeignet sind und auf ihre fachliche Qualifikation besonderes Augenmerk gerichtet wird. Desgleichen wird die Fortbildung in besonderer Weise hervorgehoben, damit sich die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bediensteten des Vollzugs auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand befinden.

Zu § 130 (Seelsorge):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 157 StVollzG, konkretisiert § 129 Abs. 2 und korrespondiert mit § 56. Zudem wird klargestellt, dass nicht nur die Seelsorge im Strafvollzug sicherzustellen ist, sondern ihr auch vollzugsorganisatorisch ein eigener Stellenwert zukommt. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger gehören im Rahmen ihres Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung im Vollzug Beteiligten.

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die sich im Dienst der jeweiligen Kirche befinden, stehen zur Justizvollzugsanstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Einzelheiten ergeben sich aus den Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1977 - JMBL. S. 709). Bezüglich der evangelischen und katholischen Seelsorgehelferinnen und -helfer gelten die Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 1984 - JMBL. S. 361).

Zu § 131 (Ärztliche Versorgung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 158 StVollzG und konkretisiert ebenfalls die Vorgabe des § 129 Abs. 2.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine ganzheitliche Aufnahme und Vollzugsplanung (§§ 8 bis 10), eine qualifizierte sozialtherapeutische Betreuung und Begutachtung (§ 12) die Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge (§§ 28 ff) sowie die Durchführung besonderer vollzuglicher Maßnahmen (§§ 82, 87, 88, 102) am ehesten gewährleistet werden können, wenn im Vollzug hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte beschäftigt werden.

Zu § 132 (Konferenzen):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 159 StVollzG und verpflichtet die Anstaltsleitung regelmäßig Konferenzen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug durchzuführen.

Auch wenn die Konferenz ein wichtiges Beratungs- und Entscheidungsfindungsorgan für die Durchführung des Behandlungsvollzugs darstellt, ist und bleibt die Anstaltsleitung aber letztlich die verantwortliche Entscheidungsträgerin. Die Beratung ist zwingend erforderlich, die Anstaltsleitung muss sich jedoch dem Konferenzergebnis nicht anschließen.

Zu § 133 (Gefangenenmitverantwortung):

Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 150 StVollzG an und ergänzt diese durch Abs. 2, mit dem die konkreten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass es den Gefangenen ermöglicht wird, sich im Rahmen einer Interessenvertretung in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen.

Bei alledem ist die Gefangenenmitverantwortung kein reiner Selbstzweck, sondern dient zusätzlich als Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Grundregeln, der angemessenen Auseinandersetzung mit und dem Erlernen des Respekts gegenüber dem Willen und den Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sowie der Rücksichtnahme gegenüber anderen.

Zu § 134 (Hausordnung):

Ebenso wie § 161 StVollzG enthält auch Abs. 1 eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Anstaltsleitung, die allerdings der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Durch die Erstellung einer Hausordnung soll auch dazu beitragen werden, die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten bei der Ausgestaltung des Vollzugsalltags näher zu konkretisieren. Die Hausordnung stellt jedoch keine selbständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen.

Abs. 2 regelt die wichtigsten Bestandteile der Hausordnung.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche Gefangene die deutsche Sprache gar nicht oder nur ungenügend beherrschen. Da die Hausordnung aber auch Regelungen über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Vollzugs und die inneren Abläufe des Vollzugs festschreibt, ist es sinnvoll, diese gänzlich oder zumindest in den wichtigen Auszügen, die mindestens die wesentlichen Bestandteile nach Abs. 2 umfassen, in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenengruppen in den einzelnen Abteilungen und Stationen vorzuhalten.

Abs. 4 konkretisiert die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 3, indem bestimmt wird, dass alle Gefangenen einen Abdruck der Hausordnung erhalten. Anders als bei der muttersprachlich gefassten Hausordnung nach Abs. 3 ist eine bloße Zugänglichmachung durch Aushang oder ähnliches nicht ausreichend.

Zum vierten Abschnitt:

Zu § 135 (Bildung der Beiräte):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 162 StVollzG und wurde in Abs. 3 landesrechtlich angepasst.

Zu § 136 (Aufgabe der Beiräte):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 163 StVollzG.

Auch die Arbeit der Anstaltsbeiräte leistet einen besonderen Beitrag zum Erfolg des Chancenvollzugs. Dabei kommt den Mitgliedern der Beiräte oftmals eine Rolle als Vermittler zwischen den Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt zu. Zudem sollen sie die Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen und bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitwirken.

Zu § 137 (Befugnisse):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 164 StVollzG und legt die Befugnisse der Mitglieder der Anstaltsbeiräte fest.

Danach können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Gefangenen, aber auch der Bediensteten, entgegennehmen

Um Ihre Aufgaben und ihre Funktion nach § 163 wahrnehmen zu können, räumt ihnen Abs. 1 umfangreiche Zutritts- und Einsichts- und Gesprächsmöglichkeiten ein. So können sie sich über alle Belange der Gefangenen wie die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Justizvollzugsanstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

Des Weiteren trägt Abs. 2 der besonderen Vertrauensstellung der Mitglieder der Beiräte Rechnung, indem diese nicht nur die Gefangenen und Sicherungsverwahrten in deren Hafträumen aufsuchen können, sondern zusätzlich deren Gespräche und Schriftwechsel mit den Gefangenen und Sicherungsverwahrten nicht überwacht werden dürfen.

Zu § 138 StVollzG (Pflicht zur Verschwiegenheit):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 165 StVollzG und bestimmt die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist.

Zum Fünften Teil:

Der 5. Teil überträgt die bisherigen Datenschutzregelungen des StVollzG (§§179 bis 187) in Landesrecht und fasst sie zum Teil neu. Dabei ist zu beachten, dass die Justizvollzugsanstalten und die Aufsichtsbehörden Behörden des Landes Hessen sind und als solche bei der Erhebung und der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Hessi-

schen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) unterliegen.

Zu § 139 (Datenschutz):

Die Vorschrift entwickelt die Regelung des § 179 Abs. 1 StVollzG fort und stellt die zentrale Vorschrift des 5. Teils dar. Sie bestimmt unter welchen Voraussetzungen die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten erheben darf (Abs. 1 Satz 1) und bestimmt in Satz 2 die subsidiäre Anwendbarkeit des HDSG.

Abs. 2 orientiert sich an § 179 Abs. 2 StVollzG und bestimmt die Anwendung des in § 12 Abs. 1 Satz 1 HDSG verankerten datenschutzrechtlichen Grundprinzips, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind. Erfolgt eine Erhebung der Daten ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen so ist dies gem. Satz 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG gegeben sind oder dies im Rahmen des Regelungsgehalts des Abs. 3 geschieht.

Abs. 3 regelt in Anlehnung an § 179 Abs. 3 die Datenerhebung über Personen, die nicht Gefangene sind, sofern diese ohne deren Kenntnis bei anderen Personen und Stellen außerhalb der Anstalt erfolgt. Danach ist dies nur zulässig, wenn die Datenerhebung für die Erfüllung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1), der Vollzugsaufgabe (§ 2 Satz 2) oder für die Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Abs. 4 bestimmt, dass bei einer Datenerhebung die Betroffenen, die sich aus § 12 Abs. 4 und 5 HDSG ergebenden Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten sind (Satz 1). Erfolgt die Datenerhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, sind diese nach Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HDSG hiervon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst auch die Angabe der Rechtsgrundlage und die in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 HDSG vorgesehene Aufklärung.

Zu § 140 (Verarbeitung und Nutzung):

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 180 StVollzG. Sie ergänzt § 139 in Bezug auf die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung von erhobenen Daten und betrifft damit gem. Abs. 1 in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 HDSG jede Form der Verwendung von personenbezogenen Daten, d.h. das Speichern, Nutzen, Verändern, Übermitteln, das Bereithalten, damit Dritte diese abrufen können, sowie das Sperren und Löschen von Daten. Satz 2 stellt nochmals eine präzisierende Ermächtigungsgrundlage für die Datenerhebung nach § 81 und die Erstellung eines Lichtbildausweises (§ 83) dar.

Abs. 2 bestimmt die Zusammenführung aller zur Person des Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten in einer Gefangenenpersonalakte vor. Mit Blick auf die technische Entwicklung sieht Satz 1, 2. HS. ausdrücklich vor, dass die Aktenführung auch elektronisch erfolgen kann. Zudem regelt Satz 3, dass besonders schutzwürdige Daten getrennt von den Daten der Gefangenenpersonalakte zu führen sind,

Abs. 3 greift die Regelung des § 180 Abs. 2 StVollzG auf und bestimmt, in welchen Ausnahmefällen abweichend von der in Abs. 1 normierten Zweckbindung eine Datenverarbeitung und -nutzung, insbesondere die Datenübermittlung, zulässig ist.

Abs. 4 bestimmt dass eine Verarbeitung und Nutzung der nach § 139 erhobenen Daten im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens nach §§ 109 - 121 StVollzG sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG zulässig ist. Durch die Einbeziehung des § 12 Abs. 2 Nr. 4 HDSG wird die in Abs. 3 Nr. 4 enthaltene und aus § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG übernommene Regelung insoweit ergänzt, als dass damit die erhobenen Daten auch über die Sicherheitsbelange des Justizvollzugs hinaus verarbeitet und genutzt werden können, wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Vollzugs vorliegen.

In Abs. 5 werden in Satz 1 enumerativ weitere Zwecke aufgeführt, in denen eine Datenübermittlung zulässig ist. Dies sind Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 1), Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 2), die Durchführung gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 3), sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 4), die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige von Gefangenen (Nr. 5), dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten (Nr. 6), ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 7), Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung (Nr. 8) und Maßnahmen zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken (Nr. 9). Dabei ist zu beachten, dass Nr. 4 von dem Regelungsgehalt des § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG abweicht und sich auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden bezieht. Dies erscheint erforderlich, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung zahlreiche sozialrechtliche Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen die Gefangenenendaten erforderlich sind. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Neben der Sicherung von Ansprüchen kann durch die Datenübermittlung an die Sozialbehörden auch verhindert werden, dass die Gefangenen weitere Straftaten (z.B. Sozialhilfebetrug) begehen.

Abs. 6 orientiert sich an der Regelung des § 180 Abs. 5 StVollzG und bezieht neben der Justizvollzugsanstalt auch die Aufsichtsbehörde ausdrücklich mit ein. Sie enthält im Übrigen gegenüber der StVollzG-Regelung nicht mehr die zeitliche Begrenzung von einem Jahr (§ 180 Abs. 5 Satz 1), da diese nicht praktikabel erscheint. In Satz 2 wurde zudem die Beschränkung der Auskunftsberechtigung auf Verletzte nicht mehr übernommen, weil sich die Formulierung des StVollzG insoweit als zu enggefasst ergeben und z.B. Rechtsnachfolger oder Stellen wie die Gerichtskasse, bei denen ebenfalls ein berechtigtes Interesse an den genannten Auskünften bestehen könnte. Letztlich ermöglicht Satz 3, dass Verletzte Auskünfte über die Gewährung von Vollzugslockerungen auch durch die Anstalt erhalten können, damit im Einzelfall berechnete Opferinteressen gewahrt werden können.

Abs. 7 entspricht der Regelung des § 180 Abs. 6 StVollzG und enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten und Datenträgern mit personenbezogenen Daten.

Abs. 8 entspricht der Regelung des § 180 Abs. 7 StVollzG.

Abs. 9 entspricht der Regelung des § 180 Abs. 8 StVollzG und passt diese unter Berücksichtigung des HDSG an.

Die Abs. 10 und 11 greifen die Regelung des § 180 Abs. 10 und 11 StVollzG auf.

Zu § 141 (Zweckbindung bei Datenübermittlung):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 181 StVollzG und normiert die Zweckbindung übermittelter Daten.

Zu § 142 (Lichtbilder):

Die Vorschrift greift die Regelung des § 86a StVollzG auf und gliedert sie systematisch in den Teil, der Erhebung und Verarbeitung von Daten ein.

Zu § 143 (Schutz besonderer Daten):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 182 StVollzG und wird durch die Aufnahme der Bestimmung des § 180 Abs. 9 StVollzG in Abs. 4 ergänzt.

Zu § 144 (Schutz der Daten in Akten und Dateien):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 183 StVollzG und passt diese unter Einbeziehung des HDSG redaktionell an.

Zu § 145 (Berichtigung, Löschung und Sperrung):

Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung des § 184 StVollzG.

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 184 Abs. 1 StVollzG. Dabei wurde auf eine Verlängerung der Lösungsfristen ausdrücklich verzichtet.

Abs. 2 entspricht der Regelung des § 184 Abs. 2 StVollzG.

Abs. 3 entspricht der Regelung des § 184 Abs. 3 StVollzG.

Abs. 4 regelt die Lösungsfristen von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems (z.B. die "elektronische Fußfessel") oder mittels Videoüberwachung erhoben wurden oder hierbei angefallen sind. Beim Einsatz elektronischer Überwachungssysteme sind die Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme zu löschen. Personenbezogene Daten enthaltene Videoaufzeichnung sind mit Rücksicht auf eine Auswertung bei vollzugsrelevanten Vorkommnissen spätestens nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen. Aus dem letzten Halbsatz folgt, dass die Löschung unterbleiben kann, soweit die weitere Aufbewahrung der Daten im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

Abs. 5 ersetzt die Regelungen des § 184 Abs. 4 und 5 StVollzG und stellt die erforderliche Vereinbarkeit mit dem HDSG dar.

Zu § 146 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht):

Die Vorschrift ersetzt die Regelung des § 185 StVollzG und regelt die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht auf der Basis des HDSG.

Zu § 147 (Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren):

Da grundsätzlich die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Justizvollzugsanstalt erfolgt, bedarf es einer zusätzlichen Regelung der Befugnis für die Aufsichtsbehörde, auf Daten der Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen. Dies regelt Abs. 1.

Durch Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird die rechtliche Grundlage für eine gemeinsame Datei im Sinne von § 15 HDSG zu Vollzugszwecken geschaffen. In dieser gemeinsamen Datei können die wesentlichen Daten der Gefangenen sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben diese Daten verarbeiten. Für die Anstalten sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Gefangenenpersonalakten (§ 140 Abs. 2). Satz 4 unterstreicht die sich bereits aus §§ 139 und 140 ergebende Verantwortlichkeit Justizvollzugsanstalten in Bezug auf die erhobenen Daten, indem bestimmt wird, dass die Eingabe, Änderung und Löschung durch die für die Gefangenen zuständige Anstalt zu erfolgen hat. Dabei ist durch entsprechende Benutzerberechtigungen sicher zu stellen, dass die einzelnen Anstalten ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Gefangenen haben, für die sie zuständig sind. Die Aufsichtsbehörde ist die für die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Durch Satz 5 wird die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen, ermöglicht. Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes - Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen), bleibt dadurch unberührt.

Aus Abs. 3 folgt, dass in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 die Vorschrift des § 15 HDSG Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu § 148 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 186 StVollzG.

Zum Sechsten Teil:

Zu § 149 (Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung):

Die Vorschrift aktualisiert und erweitert die Regelung des § 166 StVollzG.

Dabei schreibt Abs. 1 den Grundsatz der Fortentwicklung im Gesetz fest. Die Fortentwicklung hat sich an gewonnenen wissenschaftlichen Kenntnissen zu orientieren (Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus bestimmt er, wissenschaftliche Forschung insbesondere in den genannten bedeutsamen Bereichen durchführen zu lassen.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschung

Hinsichtlich des Datenschutzes findet aufgrund der Verweisung in Abs. 3 die Vorschrift des § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Für die Evaluation ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen. Die Aufsichtsbehörde treffen die Verpflichtungen nach Abs. 4.

Zum siebten Teil:

Zu § 150 (Einschränkung von Grundrechten):

Unter Berücksichtigung der hessischen Verfassungslage ersetzt die Vorschrift die Regelung des § 196 StVollzG. Dabei entspricht die dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 151 (Fortgeltung des Bundesrechts):

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes und anderer strafvollzugsrechtlicher Vorschriften eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie "Strafvollzug" aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber beispielsweise dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Vorschrift legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG), das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang beim Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 178 StVollzG) gelten somit unverändert fort.

Zu § 152 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Wiesbaden, 29. April 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel